

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund	Seite 1 - 9
Ordnung zur Regelung von Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bereich der TU Dortmund	Seite 10 - 16
Gemeinsame Prüfungsordnung für den «Mehrfachabschluss» des Masterstudiengangs «Mechanics of Sustainable Materials and Structures» der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen (Technische Universität Dortmund, Deutschland) und des Department of Civil, Environmental and Mechanical Engineering (Università di Trento, Italien) und des Department of Mechanics, Materials and Civil Engineering (Ecole Centrale de Nantes, Frankreich) vom 8. Dezember 2023	Seite 17 - 48
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 49 - 53
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 54 - 79
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 80 - 83
Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 84 - 108
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Chemie und Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 für den Bachelorstudiengang	
- Chemie	Seite 109 - 110
- Chemische Biologie	Seite 111 - 112

b.w.

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 113 - 116
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 117 - 121
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 122 - 125
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 für den Masterstudiengang	
- Bauingenieurwesen	Seite 126 - 130
- Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft	Seite 131 - 140
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 141 - 144
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023	Seite 145 - 154
Verfahrensordnung zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 18. Dezember 2023 der Fakultät	
- Bio- und Chemieingenieurwesen	Seite 155 - 161
- Maschinenbau	Seite 162 - 168
Geschäftsordnung des Research Centers	
- Future Energy Materials and Systems der Research Alliance Ruhr	Seite 169 - 173
- Chemical Sciences and Sustainability der Research Alliance Ruhr	Seite 174 - 177

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a) hat die Technische Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

I. Standards

1. Allgemeine Prinzipien

- a. Die TU Dortmund verpflichtet sich zur **Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** und legt die entsprechenden nachfolgend aufgeführten Regeln fest, die den Mitgliedern und Angehörigen der Universität bekannt gegeben werden und auch für diese verpflichtend sind.
- b. Die Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, d.h. sie haben die **grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens** in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und der wissenschaftlichen Ausbildung.
- c. Dazu gehört es, unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Disziplin **akzeptierten Methoden und des aktuellen Forschungsstands**, zu arbeiten. Abweichungen sind zu begründen. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln. Ein **kritischer Diskurs** in der wissenschaftlichen Gemeinschaft ist zuzulassen und zu fördern.
- d. Die Mitglieder und Angehörigen der TU Dortmund sind insbesondere im Rahmen von Publikationen, Abschlussarbeiten, Vorträgen, Gutachten, Förderanträgen, Bewerbungen und Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit zu **Wahrheit und Ehrlichkeit** im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter verpflichtet.
Geistiges Eigentum anderer ist zu achten. Andere dürfen in ihrer Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Noch nicht publiziertes geistiges Eigentum anderer darf nur im Falle derer Zustimmung für die eigene Tätigkeit genutzt werden.
- e. Die **Aufgaben** und die **Verantwortlichkeiten** der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens **klar** geregelt sein und erforderlichenfalls angepasst werden.
Bei Förderanträgen für Forschungsprojekte muss vor Einreichung des Antrags die **Einwilligung** aller vorgesehenen verantwortlichen Mitwirkenden **in die Beteiligung an dem Projekt** vorliegen.
Die **Mitwirkung an einem Forschungsprojekt** darf nicht ohne sachlichen Grund beendet werden. Bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse kommt für die Be-

teiligten nur aus wichtigem Grund eine **Verweigerung ihrer Einwilligung** in die Verwendung ihrer Beiträge in Betracht – etwa im Falle einer fachwissenschaftlich nachvollziehbaren Kritik an dargestellten Daten, Methoden oder Ergebnissen. Die Versagung der Einwilligung ist schriftlich zu begründen.

- f. Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den **aktuellen Forschungsstand** umfassend. Die Identifikation relevanter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule und assoziierte außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen her. Methoden zur Vermeidung von Verzerrungen bei Befund-Interpretationen werden soweit möglich angewandt. Inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeitsdimensionen für Forschungsvorhaben bedeutsam sein können, prüfen die Wissenschaftler*innen, sofern dies sinnvoll ist.
- g. Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler **fundierte und nachvollziehbare Methoden** an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und die Etablierung von Standards.

2. Die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung der TU Dortmund und jeder assoziierten außerhochschulischen Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene **institutionelle Organisationsstruktur**. Sie gewährleistet die eindeutige Aufgabenzuweisung hinsichtlich Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten. Den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen wird dies in geeigneter Form vermittelt.

Zu den Rahmenbedingungen gehören klare, schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Gewährleistung von Chancengleichheit. Insoweit - und zur angemessenen Karriereunterstützung - werden geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte erstellt.

Im Rahmen der Auswahl und Entwicklung des Personals werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit berücksichtigt und nichtwissenschaftliche Einflüsse möglichst vermieden.

3. Die Leitung wissenschaftlicher Arbeitseinheiten

Bei der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit tragen die entsprechenden Führungspersonen die **Verantwortung für die gesamte Einheit**. In dieser wirken die Beteiligten so zusammen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht wird und dass allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Zur Leitungsaufgabe gehören die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und

wissenschaftsakzessorischen Personals. Die Leitung der gesamten wissenschaftlichen Einrichtung wie auch die einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

4. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der **Leistung** von Wissenschaftler*innen gilt ein **mehrdimensionaler Ansatz**: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen.

5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist eine Grundlage eines legitimen Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen sowie die Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien sind zu **striktter Vertraulichkeit** verpflichtet, wenn sie insbesondere über die Eignung von Personen entscheiden oder eingereichte Manuskripte oder Förderanträge beurteilen. Fremde Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, dürfen weder von diesen genutzt noch an Dritte weitergegeben werden. Wissenschaftler*innen – aber auch sonstige Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien – haben alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen.

6. Rahmenbedingungen, Vereinbarung von Nutzungsrechten

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten – insbesondere solche, die auf gesetzlichen Vorgaben, aber auch auf Verträgen mit Dritten beruhen. Sie holen, sofern erforderlich, **Genehmigungen und Ethikvoten** ein und legen diese vor.

Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen die Forschungsfolgen gründlich abgeschätzt und die jeweiligen ethischen Aspekte beurteilt werden. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an damit verbundenen Forschungsdaten und -ergebnissen. Die Nutzung von Daten und Ergebnissen steht insbesondere denjenigen wissenschaftlich Tätigen zu, die die Daten erhoben haben.

7. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen **alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs** ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Dabei darf diese Entscheidung nicht maßgeblich von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen.

Ist eine positive Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen getroffen, werden diese vollständig und nachvollziehbar beschrieben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zu Grunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und

Informationen, die angewandten Methoden sowie die verwendeten Algorithmen verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden und Selbstzitationen auf das Minimum zu beschränken.

8. Dokumentation

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in dem betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen, reproduzieren und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher **auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothesen nicht stützen**. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

Sofern für die Überprüfung, Reproduktion und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend den jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen **nicht manipuliert** werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

9. Qualitätssicherung

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (in Form von Publikationen, aber auch über andere Kommunikationswege), sind stets die angewandten Mechanismen der **Qualitätssicherung** darzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten in Veröffentlichungen sind zu berichtigen. Bezüglich im Forschungsprozess verwendeter Daten, Organismen, Materialien und Software ist nicht nur die Herkunft kenntlich zu machen, sondern auch die Nachnutzung zu belegen. Zu zitieren sind stets die Originalquellen.

10. Autorenschaft

Autor*in ist, wer nachvollziehbar einen genuinen **Beitrag** zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Diese Person muss grundsätzlich als Autor*in benannt werden.

Ob der geleistete Beitrag die Bezeichnung als Autor*in rechtfertigt, hängt auch von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ist die Autorenschaft eines Verfassers bzw. einer Verfasserin nicht anzuerkennen, kann dessen*deren Leistung in Fußnoten, im Vorwort oder in einer entsprechenden Erwähnung gewürdigt werden.

Einen genuinen Beitrag zu einer Publikation erbringt z.B., wer nachvollziehbar eigenständige wissenschaftliche Beiträge bei der Planung, Recherche, Datenerhebung und -auswertung, der Datenaufbereitung und Programmierung, der Durchführung von Experimenten bzw. Analysen und textlichen Formulierung leistet.

Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion allein begründet eine Mitautorenschaft nicht.

Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung eines zu publizierenden gemeinsamen Werks zu. Sie tragen für die Publikation die **gemeinsame Verantwortung**, es sei denn, insoweit wird explizit eine Einschränkung kundgetan. Eine **Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen**.

11. Publikationsorgane

Autor*innen wählen das Publikationsorgan sorgfältig aus unter Berücksichtigung seiner **Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld**. Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftler*innen, die die Herausgeberfunktion übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe durchführen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

12. Archivierung

In adäquater Weise, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, **sichern** Wissenschaftler*innen **öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten** bzw. Forschungsergebnisse sowie diesen zu Grunde liegende zentrale Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware. Sie bewahren die Daten für einen angemessenen Zeitraum – mindestens zehn Jahre – auf. Diese Frist beginnt mit dem Datum des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen diese dar.

Die zu sichernden Daten werden nachvollziehbar in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die für eine Archivierung erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

1. Fehlverhalten bei wissenschaftlicher Tätigkeit

a. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn Mitglieder und Angehörige der TU Dortmund schuldhaft, also vorsätzlich oder grob fahrlässig, gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, andere hierzu anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Als schwere Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten insbesondere:

aa. Falschangaben durch

(1) das Erfinden oder Verfälschen von Daten oder Untersuchungsergebnissen, insbesondere durch

- das Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen

Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,

- die unzutreffende Behauptung, Daten oder Ergebnisse seien das Resultat einer empirischen Untersuchung,
- die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- wissentliche – nicht durch Daten bzw. Evidenzen gedeckte – Übertreibung der Bedeutung von Forschungsergebnissen (etwa gegenüber Medien), die den Prinzipien wahrhafter innerwissenschaftlicher Kommunikation widerspricht,
- das Verschweigen wichtiger Unsicherheiten der Ergebnisse – etwa Datenlücken, methodischer Probleme sowie begründeter Einwände oder anderer Umstände, nach denen die Ergebnisse als unsicher einzustufen sind,

(2) inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

(3) unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,

(4) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft anderer in Publikationen und Förderanträgen ohne deren Einverständnis,

(5) Vorlage einer Arbeit unter eigenem Namen, die als Ganzes oder in zusammenhängenden Teilen von einer anderen Person verfasst wurde,

bb. Unberechtigtes Zueigenmachen wissenschaftlicher Leistung durch

(1) ungekennzeichnete Übernahme von Textinhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“) wie auch die ungekennzeichnete Übernahme eigener umfangreicher Texte/Daten, die bereits in Publikationen bzw. Examensarbeiten verwendet wurden („Selbstplagiat“),

(2) Übernahme von Ideen oder Textteilen mit leichten Umformulierungen ohne Quellenangabe („Paraphrase“),

(3) Übernahme eines übersetzten fremdsprachigen Textes ohne Angabe der ursprünglichen Quelle („Übersetzungsplagiat“),

(4) Übernahme unveröffentlichter Forschungsansätze und Ideen anderer – insbesondere als Gutachtende („Ideendiebstahl“),

(5) unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

- (6) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorenschaft – insbesondere, wenn kein nachvollziehbarer genuiner Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- (7) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht allgemein veröffentlicht ist,

cc. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- (1) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- (2) Verbot der Nutzung vorhandener Geräte oder Hilfsmittel ohne sachlichen Grund,
- (3) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder -dokumentationen

b. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

aa. der **Mitautorenschaft** an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,

bb. der Vernachlässigung der **Aufsichtspflichten**, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

2. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

a. Verfahrensordnung

Bei dem Verdacht eines schweren Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird seitens der Technischen Universität Dortmund ein Verfahren zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die handelnde Person durchgeführt.

Hierfür hat die TU Dortmund die „**Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis**“ etabliert. Das Regelwerk umfasst Verfahrensvorschriften und Maßnahmen zur Ahndung festgestellten Fehlverhaltens.

b. Ombudspersonen

Die TU Dortmund hat das Amt zweier unabhängiger Ombudspersonen eingerichtet, an die sich ihre Mitglieder und Angehörigen **in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens** wenden können. Die Anfragenden haben ein Wahlrecht, wonach sie die lokalen Ombudspersonen oder das überregional tätige Gremium „Ombudsperson für die Wissenschaft“ zu Rate ziehen können.

Zu Ombudspersonen bestellt das Rektorat auf Vorschlag des Senats zwei Professor*innen, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Ombudspersonen dürfen nicht zugleich Mitglieder eines zentralen Leitungsgremiums der Universität sein.

Die Hochschule trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Im Falle der Besorgnis der Befangenheit oder einer Verhinderung vertreten sich die Ombudspersonen gegenseitig.

Die Ombudspersonen bieten an, zwischen den an einem Konflikt Beteiligten zu **vermitteln**. Sie prüfen jeden an sie herangetragenen Verdacht des Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auf Plausibilität, Konkretheit und Bedeutung, und sie beraten das Rektorat in Angelegenheiten der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Ein **Untersuchungsverfahren** mit Anhörung der Beteiligten führen sie **nicht** durch. Dies obliegt der Untersuchungskommission, der die Ombudspersonen die Sache zuleiten, wenn nach ihrer Ansicht der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Ombudsperson **unabhängig und an Weisungen nicht gebunden**.

c. Untersuchungskommission

Zur Klärung der Frage etwaigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrem Bereich hat die TU Dortmund eine Untersuchungskommission eingesetzt.

Die Kommission ergreift **zur Aufklärung zweckmäßige Maßnahmen**, wenn sie durch eine Ombudsperson, ein universitäres Gremium, Mitglieder oder Angehörige der TU Dortmund oder Informationen über Tatsachen, die den Verdacht eines schwerwiegenden Fehlverhaltens begründen, in Kenntnis gesetzt wird. Nur bei Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente leitet die Kommission ein Ermittlungsverfahren ein.

Die **Mitglieder der Untersuchungskommission** werden vom Rektorat auf Vorschlag des Senats bestellt. Der Kommission gehören vier Professor*innen an. Weitere Mitglieder sind zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Universität sowie ein*e Wissenschaftler*in oder ein Nichtmitglied der TU Dortmund mit der Befähigung zum Richteramt. Die Zusammensetzung der Kommission soll das Fächerspektrum der TU Dortmund repräsentieren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Untersuchungskommission wählt den Vorsitz und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Professor*innen.

Sie kann sich der Mitwirkung universitätsinterner oder -externer Expert*innen bedienen, wenn die Durchführung der Untersuchung zusätzliche Expertise erfordert.

Die **Angehörigen der TU Dortmund** sind verpflichtet, die **Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen**.

Die Universität unterstützt die Ombudspersonen sowie die Untersuchungskommission bei ihrer Arbeit inhaltlich – etwa durch eine vom Rektorat benannte Person. Die Kommission **berichtet jährlich** über ihre Arbeit.

d. Hinweisgebende und Betroffene von Vorwürfen

Die zur Prüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständigen Stellen – Ombudspersonen und die Untersuchungskommission – setzen sich in geeigneter Weise für den **Schutz** sowohl **der Hinweisgebenden** als auch der von den Vorwürfen **Betroffenen** ein. Bei der Untersuchung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind Vertraulichkeit und der Grundgedanke der für Außenstehende geltenden **Unschuldsvermutung** zu beachten. Die **Anzeige** der Hinweisgebenden muss **in gutem Glauben** erstattet werden. Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe können ein wissenschaftliches Fehlverhalten der Anzeigenden darstellen. Allein wegen der Erstattung der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden noch den Betroffenen der Vorwürfe Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle diese Information vertraulich und gibt sie nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus – es sei denn, hierfür besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder die von den Vorwürfen betroffene Person kann sich ohne entsprechende Kenntnis nicht angemessen verteidigen.

Eine anonym erstattete Anzeige wird nur dann in einem Verfahren überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung zur Regelung von Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bereich der TU Dortmund

§ 1 Allgemeine Prinzipien für den Umgang mit Verdachtsfällen betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Abschnitt II Nr. 1. der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Dortmund

- (1) Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten) ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.
- (3) Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, kann die/der Hinweisgebende sich bereits zur ersten Klärung an die Ombudspersonen wenden.
- (4) Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen.
- (5) Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen erhoben worden ist.

- (6) Alle mit dem Verfahren befassten Stellen setzen sich für eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ein. Sie unternehmen die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.
- (7) Eine Verdachtsmeldung, bei der die hinweisgebende Person ihre Identität nicht offenlegt (anonyme Anzeige), wird überprüft, wenn die hinweisgebende Person belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorbringt, die eine Überprüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglichen.
- (8) Ist die Identität der hinweisgebenden Person der zuständigen Stelle bekannt, behandelt die Stelle die Identität vertraulich und gibt sie Dritten grundsätzlich nicht ohne das Einverständnis der hinweisgebenden Person preis. Das Einverständnis soll in Textform erteilt werden. Eine Herausgabe auch ohne Einverständnis kann erfolgen, wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht. Eine Herausgabe kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn die beschuldigte Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor die Identität der hinweisgebenden Person offengelegt wird, wird diese von der beabsichtigten Herausgabe in Kenntnis gesetzt. Sie kann sodann entscheiden, ob sie die Verdachtsanzeige zurücknimmt. Im Fall einer Rücknahme erfolgt die Offenlegung nicht, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung. Das Ermittlungsverfahren kann gleichwohl fortgeführt werden, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dies im Interesse der wissenschaftlichen Integrität oder im berechtigten Interesse der Hochschule geboten ist.

§ 2 Prüfung und Einleitung einer Untersuchung

- (1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an eine der beiden bei der TU Dortmund bestellten Ombudspersonen wenden oder sogleich ein Mitglied der Untersuchungskommission informieren. Die Kommission zieht dann erforderlichenfalls die Ombudspersonen hinzu. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform ergehen. Sie kann aber auch mündlich erhoben werden.
- (2) Wenn sich die hinweisgebende Person mit einer Verdachtsmeldung an eine Ombudsperson gewandt hat, prüft die zuständige Ombudsperson vertraulich, ob hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbare Weise einen Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwirklicht hat. Anschließend entscheidet die Ombudsperson über das weitere Vorgehen:

- a) Handelt es sich um ein minderschweres Fehlverhalten, kann die weitere Prüfung wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Dies gilt auch, sofern die Ombudsperson eine Schlichtung der Auseinandersetzung zwischen Hinweisgeber und Beschuldigtem über das mögliche wissenschaftliche Fehlverhalten herbeiführt.
 - b) Handelt es sich dagegen um kein minderschweres Fehlverhalten, gibt die Ombudsperson das Verfahren an die Untersuchungskommission ab.
- (3) Die Entscheidung wird der hinweisgebenden Person in Textform, sofern ein mündlicher Hinweis gegeben wurde, auch mündlich mitgeteilt. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, sind zu nennen. Der hinweisgebenden Person steht es nach der Entscheidung weiterhin frei, sich direkt an die Untersuchungskommission zu wenden.

§ 3 Untersuchungskommission

- (1) Zur Durchführung der förmlichen Untersuchung besteht an der Hochschule eine ständige Untersuchungskommission. Diese hat sieben Mitglieder einschließlich der vorsitzenden Person. Bei der Besetzung sollten auch die an der Hochschule vertretenen Fächerkulturen berücksichtigt werden. Die vorsitzende Person führt die Geschäfte der Untersuchungskommission und nimmt während der Sitzungen Hausrecht und sitzungspolizeiliche Aufgaben wahr. Die Untersuchungskommission wählt aus ihren Reihen eine Person für den stellvertretenden Vorsitz. Vier ihrer Mitglieder sind ordentliche Professorinnen/Professoren der TU Dortmund. Hinzu kommen zwei wissenschaftliche Mitarbeitende und eine Person mit der Befähigung zum Richteramt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von der Hochschulleitung nach Wahl durch den Senat der Hochschule bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Im Einzelfall kann die Untersuchungskommission nicht stimmberechtigte gutachtende Personen aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbare Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.
- (4) Im Falle einer Verhinderung oder Befangenheit einzelner Kommissionsmitglieder oder Ombudspersonen werden diese durch

ein anderes Kommissionsmitglied oder die andere Ombudsperson vertreten.

- (5) Alle stimmberechtigten Mitglieder der Kommission haben gleiches Stimmrecht; auch die vorsitzende Person hat das Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die vorsitzende Person. Die Kommission ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen anwesend sind und gültig abstimmen können.
- (6) Die Mitglieder der Kommission nehmen die Tätigkeit unabhängig wahr, insbesondere unabhängig von Weisungen oder informellen einzelfallbezogenen Einflussnahmen durch die Hochschulleitung und andere Hochschulorgane. Die Tätigkeit erfolgt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit.
- (7) Die Untersuchungskommission arbeitet und tagt vertraulich und nichtöffentlich.
- (8) Die aktuelle Besetzung der Untersuchungskommission kann bei der nachfolgend angegebenen Stelle in Erfahrung gebracht werden:
Über die Web-Seiten der TU Dortmund

§ 4 Gang der förmlichen Untersuchung

- (1) Die Untersuchungskommission beraumt einen zeitnahen Termin für eine Sitzung an. Für die Sitzung wird der beschuldigten Person rechtzeitig vorher die Gelegenheit eingeräumt, sich mündlich vor der Kommission (Anhörung) oder schriftlich zum Vorwurf zu äußern.
Auch der hinweisgebenden Person wird nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Verzichtet die beschuldigte Person auf eine nochmalige Äußerung, darf allein dies nicht zu ihrem Nachteil berücksichtigt werden. Es ist dann nach Aktenlage zu entscheiden.
Sowohl die beschuldigte als auch die hinweisgebende Person hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens eine Äußerung zum Sachverhalt abzugeben.
- (2) Die Kommission kann weitere Personen mündlich anhören, deren Stellungnahme sie für das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen als dienlich ansieht. Im Hinblick auf mögliche Zeugnisverweigerungsrechte gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechend.
- (3) Jede Person, die vor der Kommission angehört wird, darf eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Kommission ist rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches

Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren nach denselben Vorschriften einzustellen, nach denen die Vorprüfung eingestellt werden kann (§ 2). Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

- (5) Für eine etwaige Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person gilt § 1 Absatz 8 entsprechend.
- (6) Bei Verdacht auf disziplinar-/arbeitsrechtrechtliche Verstöße kann eine Aussetzung des Verfahrens erfolgen.
- (7) Die Untersuchungskommission legt der Hochschulleitung zeitnah einen abschließenden Untersuchungsbericht vor, der auch die Sanktionsvorschläge der Kommission enthält. Die wesentlichen Grundlagen der Kommissionsentscheidung sind mitzuteilen.
- (8) Die Unterlagen der förmlichen Untersuchung werden an der Hochschule 20 Jahre aufbewahrt.

§ 5 Abschluss des Verfahrens

- (1) Wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten der beschuldigten Person festgestellt wird, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und welche Sanktionen und Maßnahmen angeordnet werden. Kommt als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, wird die betroffene Fakultät einbezogen. Diese findet ihr Ergebnis in Ansehung des Vorschlags der Untersuchungskommission. Sie unterrichtet die Kommission über die Gründe ihrer Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen (etwa die Aberkennung des akademischen Grades) trifft das Rektorat.
- (2) Die Entscheidung der Hochschulleitung und ihre wesentlichen Gründe werden der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt. Gegen die Entscheidung stehen den Parteien nur die gesetzlich gewährten Rechtsbehelfe zu.
- (3) Die Entscheidung wird ferner betroffenen Wissenschaftsorganisationen mitgeteilt, ebenso wie Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. Ob und in welcher Weise dies der Fall ist, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie entscheidet auch darüber, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist. Mitteilungen nach diesem Absatz können mit einer Begründung versehen werden.

§ 6 Mögliche Sanktionen und Maßnahmen

- (1) Erachtet die Hochschulleitung wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alternativ oder kumulativ folgende Sanktionen verhängen und/oder Maßnahmen ergreifen:
 - a) Aufforderung an die beschuldigte Person, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzunehmen oder zu korrigieren bzw. die Veröffentlichung inkriminierter Manuskripte zu unterlassen,
 - b) Rücknahme von Förderentscheidungen bzw. Rücktritt von Förderverträgen, soweit die Entscheidung von der Hochschule getroffen oder der Vertrag von der Hochschule geschlossen worden ist, ggf. einschließlich einer Mittelrückforderung,
 - c) Ausschluss von einer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglieder der Hochschule auf Zeit,
 - d) gegen Angestellte der Hochschule: arbeitsrechtliche Abmahnung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung, außerordentliche Kündigung,
 - e) gegen Beamte der Hochschule: Einleitung eines beamtenrechtlichen Disziplinarverfahrens mit den dort vorgesehenen, auch einstweiligen, Maßnahmen,
 - f) Strafanzeige an die Polizei oder die Staatsanwaltschaft,
 - g) Ordnungswidrigkeitenanzeige an die zuständige Behörde,
 - h) Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche – auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes –, insbesondere auf Schadensersatz, Herausgabe oder Beseitigung/Unterlassung,
 - i) Geltendmachung etwaiger öffentlich-rechtlicher Ansprüche, auch im Wege einstweiligen Rechtsschutzes,
 - j) Einleitung eines Verfahrens zum Entzug eines akademischen Grades oder Anregung der Einleitung eines solchen Verfahrens.
- (2) Sanktionen und Maßnahmen können nur verhängt werden, wenn sie in Ansehung der Rechtsgüter und berechtigten Interessen der beschuldigten Person verhältnismäßig sind.
- (3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht deshalb rechtswidrig, weil sie in dem Schreiben gemäß § 5 Abs. 2 nicht erwähnt worden sind.

§ 7 Übergangsvorschriften / Anwendung bei Verlassen der Hochschule

- (1) Die hiermit erlassenen Verfahrensvorschriften gelten nur für Hinweise, die ab Inkrafttreten der Regelungen eingehen. Zu jenem Zeitpunkt bereits in Gang befindliche Ermittlungs-, Prüfungs- und Untersuchungsverfahren werden nach den bisher geltenden Verfahrensregelungen zu Ende geführt.
- (2) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr an der Hochschule wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor
Dr. Manfred Bayer

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den «Mehrfachabschluss» des Masterstudiengangs
«Mechanics of Sustainable Materials and Structures»
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen (Technische Universität Dortmund,
Deutschland)
und
des Department of Civil, Environmental and Mechanical Engineering (Università di
Trento, Italien)
und
des Department of Mechanics, Materials and Civil Engineering (Ecole Centrale de Nantes,
Frankreich)
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und aufgrund des Kooperationsvertrages zwischen der Università di Trento, der Ecole Centrale de Nantes sowie der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2023 haben die Technische Universität Dortmund, die Università di Trento und die Ecole Centrale de Nantes die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	18
§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung.....	18
§ 2 Ziele des Studiums.....	19
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 4 Mastergrad	21
§ 5 Leistungspunktesystem	21
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur.....	21
§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	22
§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums	23
§ 9 Prüfungen.....	24
§ 10 Nachteilsausgleich.....	26
§ 11 Mutterschutz.....	27
§ 12 Fristen und Termine	27
§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen	28
§ 14 Prüfungsausschuss	29
§ 15 Multilateraler Ausschuss.....	30

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	31
§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	32
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	32
II. Masterprüfung	33
§ 19 Zulassung zur Masterprüfung	33
§ 20 Umfang der Masterprüfung.....	33
§ 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten	34
§ 22 Masterarbeit	38
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	39
§ 24 Zusatzqualifikationen	40
§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel	41
§ 26 Masterurkunde	42
III. Schlussbestimmungen	42
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades.....	42
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	43
§ 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	43
Hinweis	44
Anhang	45

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Mehrfachabschluss Studiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund, der Fakultät für Bau-, Umwelt und Maschinenbau der Università di Trento, ITALIEN und dem Département d'Enseignement Mécanique, Matériaux et Génie Civil der Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund sowie die zuständigen Gremien der Partnerhochschulen in Trento und Nantes beschlossen und sind insbesondere dem Rektorat der Technischen Universität Dortmund anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden die in § 4 genannten Abschlüsse erworben. Der Masterstudiengang bereitet auch auf eine Promotion im Bereich der fortgeschrittenen Werkstoffe und Strukturen im Bauwesen vor.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die für die wissenschaftliche Arbeit und die wissenschaftsorientierte Berufstätigkeit erforderlich sind und sie befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis anzuwenden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf der Grundlage einer Vertiefung in naturwissenschaftlichen Fragestellungen der Materialmechanik und Strukturmechanik vermittelt. Der methodische Schwerpunkt liegt auf modernen Methoden der fortgeschrittenen Festkörpermechanik, der Datenanalyse und numerischer Berechnung.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben ihr analytisches Denken und ihr kritisches Urteilsvermögen weiterentwickelt. Sie haben auch ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Mechanik für nachhaltige Materialien und Strukturen im Bauwesen vertieft und ein breites Wissen in den damit verbundenen methodischen Themen erworben. Sie sind in der Lage, dieses Wissen sowohl auf konkrete als auch auf abstrakte Probleme anzuwenden und es auch auf andere Bereiche zu übertragen. Darüber hinaus verfügen sie über die Fähigkeit, Sachverhalte und Forschungsergebnisse anschaulich zu kommunizieren. Durch die Internationalität des Studiums und den hohen Grad an Mobilität wird die interkulturelle Dimension in der Persönlichkeitsbildung besonders gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemein Sinn entscheidend mitzugestalten. Diese zivilgesellschaftlich, politisch und kulturell orientierte Persönlichkeitsentwicklung wird im gesamten Masterstudiengang gefördert, indem ein starker Akzent auf die Nachhaltigkeit der Gestaltung der Materialien und Strukturen gelegt wird, mit denen die Studierenden umzugehen lernen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum gemeinsamen Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ hat, wer die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ ist:
 - a) ein Bachelorabschluss im Bereich des Bauingenieurwesens gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen.
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an

einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Zugangsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Multilaterale Ausschuss (§ 15). Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 li. b) bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen von Studienabschlüssen behält sich der Multilaterale Ausschuss vor, Studierende mit einem Studienabschluss nach Absatz 1 lit b) zu einem Interview zur Feststellung der notwendigen Äquivalenz zu einem Bachelorabschluss im Bereich des Bauingenieurwesens nach Absatz 1 lit. a) einzuladen. Das Interview kann in Präsenz oder ganz bzw. teilweise digital stattfinden. Inhaltlich soll durch das Interview festgestellt werden, ob die durch den nach Absatz 1 lit. b) erworbenen Abschluss vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten den im Rahmen eines Bachelorstudiums im Bereich des Bauingenieurwesens an den Partnerhochschulen vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und damit eine ausreichende Vorbereitung und Grundlage für ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Baumechanik begründen. Hierzu können den Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere Aufgaben- und Fragestellungen aus den Bereichen Höhere Mathematik, Technische Mechanik sowie Lineare Stabtragwerke gestellt werden.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind für die Zulassung an der Technischen Universität Dortmund zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten. Für die Università di Trento ist das Ordinamento didattico e Regolamento didattico del Corso di Laurea Magistrale in Ingegneria Civile – LM 23 – zu berücksichtigen; für die Zulassung an der Ecole Centrale de Nantes die "Studienordnung für Masterstudiengänge an dem Ecole Centrale de Nantes: Akademische Regelungen".
- (5) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,8 (befriedigend) nach der deutschen Notenskala erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,8 (befriedigend) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben. Im ECTS-Benotungsschema entspricht dies einer Note B oder besser, welche typischerweise an die besten 35 % der Studierenden eines Jahrgangs vergeben wird.
- (6) Studierende müssen nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
 - durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL, IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis) oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (7) Sind Studierende noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Multilaterale Ausschuss diese Studierenden zum Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs einschließlich der Bachelor-/Abschlussarbeit gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt und zusätzlich die nach den Absätzen 4 bis 6 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, DEUTSCHLAND, das Department of Civil, Environmental and Mechanical Engineering der Università di Trento, ITALIEN (UniTrento) und das Department of Mechanics, Materials and Civil Engineering des Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH die folgenden Abschlüsse:

- “Master of Science” („M. Sc.”) in Deutschland,
- “Laurea Magistrale in Ingegneria Civile” (Klasse LM 23) in Italien und
- “Master sciences, technologies, santé, mention génie civil / Civil engineering” in Frankreich.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS- Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich

abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

- (4) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Es handelt sich um einen internationalen Masterstudiengang, bei dem die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener, veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder ein Zeitverlust von höchstens einem Semester entsteht.
- (7) Für die Zulassungen zu Lehrveranstaltungen an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das erste Semester wird für alle eingeschriebenen Studierenden verpflichtend an der Technischen Universität Dortmund, DEUTSCHLAND, das zweite Semester an der Università di Trento, ITALIEN, und das dritte Semester an dem Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH, durchgeführt.
- (2) Das vierte Semester kann nach Wahl der Studierenden an einer der beteiligten Hochschulen durchgeführt werden, wobei in der Regel eine Verteilung von $\frac{1}{3}$ der Masterstudierenden pro Partneruniversität eingehalten werden sollte. Die Wahl ist spätestens zum Ende des dritten Semesters schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erklären. Der Multilaterale Ausschuss prüft den Antrag der Studierenden und achtet auf eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Partnerhochschulen, wobei der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt wird. Nach der Genehmigung des Studiums an der gewünschten oder einer zugewiesenen Hochschule ist ein Wechsel der Hochschule ausgeschlossen.
- (3) Die Masterarbeit wird im vierten Semester an der Wahlhochschule oder der zugewiesenen Hochschule bzw. einer assoziierten Partnereinrichtung geschrieben. Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 9 **Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktische Übungen, etc.). Die für Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen oder Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Die Prüfungstermine für an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierende Prüfungen werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Prüfungsleistungen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen an der Technischen Universität Dortmund ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin oder des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (7) Die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben.

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden in der Regel nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes zu absolvierende Klausurarbeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist für die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Prüfungsleistungen darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (9) Prüfungsleistungen, die an der Technischen Universität Dortmund in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden und mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG NRW). An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (10) Mündliche Prüfungen sind an der Technischen Universität Dortmund stets von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Wird die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 9 ermittelt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Bewertet nur eine Prüfende oder ein Prüfender die mündliche Prüfungsleistung als bestanden, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0), wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes abzulegende mündliche Prüfungen können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der an der Technischen Universität Dortmund durchzuführenden mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich an der Technischen Universität Dortmund in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes durchzuführenden Prüfungsverfahren können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 5 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann (z.B. bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen, etc.). Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht zu Kursen an der Technischen Universität Dortmund wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund entschieden. Für die Anwesenheitspflicht zu Lehrveranstaltungen an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten. Die Anwesenheitspflicht ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende im Rahmen der an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Studien- und Prüfungsphase durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich "Behinderung und Studium" innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

- (2) Der Nachteilsausgleich wird für die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierende Studienphase und Prüfungsverfahren auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.
- (3) Für die Prüfungen und Prüfungsverfahren an der Universität die Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten für die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Studienzeit die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW. An der Universität die Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung, die an der Technischen Universität Dortmund in Verantwortung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stattfindet, ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei an der Technischen Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen zu erbringenden mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausarbeiten beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für Abgaben, schriftliche und mündliche Prüfungen an der Technischen Universität Dortmund werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsverfahren, welche an der Technischen Universität Dortmund durchgeführt werden, berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der

eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (5) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät oder an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Technischen Universität Dortmund müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflicht- oder Wahlmodule ausgeglichen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit an der Technischen Universität Dortmund nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Studienleistungen, die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringen sind, können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausur und wird diese an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund abgelegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absätze 9 und 10 sowie § 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 festgesetzt wurde. Darüber hinaus ist der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung verwirkt, wenn die oder der Studierende zu dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung unentschuldig nicht erscheint. Für von anderen Fakultäten der Technischen Universität Dortmund verantworteten Prüfungen sowie an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.

- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der an der Technischen Universität Dortmund mit Ausnahme der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der an der Technischen Universität Dortmund im Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ eingeschriebenen Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der an der Technischen Universität Dortmund durchzuführenden Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im hochschuleigenen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden, hochschuleigenen Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat Architektur und Bauingenieurwesen

regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann für die an der Technischen Universität Dortmund durchzuführende Studienphase und die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Prüfungsverfahren die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellungen; Entscheidungen über das Prüfungsverfahren an der Technischen Universität Dortmund betreffende Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.
- (8) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes gelten andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen.

§ 15

Multilateraler Ausschuss

- (1) Für die Durchführung der nachstehend genannten Aufgaben wird ein Multilateraler Ausschuss eingesetzt:
 - Entscheidungen über die Zulassung zum Dreifachstudiengang gemäß Art. 8.2 des geschlossenen Kooperationsvertrages;
 - Entscheidungen über die Zuweisung einer Partnerhochschule für die Durchführung des vierten Semesters gemäß Artikel. 3 des geschlossenen Kooperationsvertrages;
 - Entscheidungen über die Zulassung zur Abschlussarbeit;
 - Konsultationen zu allen akademischen und nicht akademischen Fragen, die für die erfolgreiche Durchführung des Dreifach-Studiengangs von Bedeutung sind, sowie zu Vorschlägen bezüglich der Kurse und Lernergebnisse;

- Überwachung der Organisation und Durchführung der Kurse an jeder Partneruniversität;
 - Organisation des jährlichen Arbeitstreffens an jeder Partneruniversität;
 - Ausarbeitung verschiedener akademischer und nicht akademischer Fragen, die für die erfolgreiche Durchführung der Kursorganisation und die Verwaltung der Abschlussfeier von Bedeutung sind;
 - Organisation von gemeinsamen Konferenzen, Sommerschulen oder Seminaren, Verbreitungs- und Werbemaßnahmen für das Programm.
- (2) Der Multilaterale Ausschuss besteht aus je einer Lehrperson jeder Partneruniversität, die für die Lehrveranstaltungen des Dreifach-Studiengangs "Mechanics of Sustainable Materials and Structures" verantwortlich ist, und einem stellvertretenden Mitglied jeder Partneruniversität. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeder Hochschule werden von den jeweils zuständigen Gremien der Partnerhochschulen für eine Amtszeit von 5 Jahren benannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Multilateralen Ausschusses wird an den Partneruniversitäten in geeigneter Weise bekannt gegeben. An den Sitzungen des Multilateralen Komitees können weitere Forscher oder Verwaltungsmitarbeiter der Partneruniversitäten mit beratender Stimme teilnehmen. Wird die Wahl des Multilateralen Komitees als Ganzes oder die Wahl einzelner Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies die Rechtsgültigkeit der zuvor getroffenen Entscheidungen und Amtshandlungen nicht.
- (3) Die Sitzungen des Multilateralen Ausschusses können auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz, E-Mail oder auf ähnliche Weise abgehalten werden. Der Multilaterale Ausschuss ist regelmäßig konstituiert, wenn mindestens ein Vertreter jeder Partnerhochschule anwesend ist. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Die Sitzungen des Multilateralen Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Multilateralen Ausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreter, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss der Technischen Universität Dortmund bestellt die für die hochschuleigenen Prüfungsverfahren zuständigen Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen, nationalen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer an der Technischen Universität Dortmund dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) An der Universtà di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen außerhalb des Masterstudiengangs „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der am Studiengang beteiligten Hochschulen Anwendung. Über getroffene Anerkennungsentscheidungen ist die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich zu unterrichten.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine an der Technischen Universität abgelegte Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Amtssprache der Hochschule erforderlich, die die jeweilige Prüfung verantwortet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss

die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den mehrfachen Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund, an der Università di Trento oder an dem Ecole Centrale de Nantes oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Prüfungen an der Technischen Universität Dortmund im Umfang von 30 Leistungspunkten,

2. studienbegleitenden Prüfungen an der Università di Trento im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 3. studienbegleitenden Prüfungen an dem Ecole Centrale de Nantes im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 4. der Masterarbeit im Rahmen des „Wahlpflichtbereichs Masterarbeit“ im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungstypen (Pflicht / Wahlpflicht / Wahl) und Prüfungsformen. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem jeweiligen nationalen Notensystem festgesetzt. Zugleich wird die der festgesetzten Note entsprechende internationale Note mit aufgeführt. Dabei gilt folgendes Schema zur Übersetzung der Noten aus dem nationalen in das deutsche Notensystem:

Italienisch → Deutsch		Französisch → Deutsch	
Italienisch (von/bis)	Deutsch	Französisch	Deutsch
30	30L	A+	1,0
28	29	A	1,3
27		A-	1,7
26		B+	2,0
25		B	2,3
23	24	B-	2,7
22		C+	3,0
20	21	C	3,3
19		C-	3,7

Italienisch → Deutsch		Französisch → Deutsch	
18	4,0	D	4,0
<18	5,0	F	5,0

- (2) Für die umgekehrte Übersetzung in das italienische und französische Notensystem wird bei Nichteindeutigkeit bei möglicher breiterer Notenspanne immer die höhere Punktzahl gewählt. Für die Berechnung der Gesamtnote wird nur das deutsche Notensystem verwendet, jedoch kann auch das italienische und französische Notensystem eingesetzt werden, um Zertifikate über einzelne bestandene Module auszustellen.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, werden entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem, vereinfachten Maßstab bewertet:
- bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (5) Eine Klausur, welche an der Technischen Universität Dortmund ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 5 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (7) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (8) Abweichend von den Regelungen der Absätze 2 bis 7 können an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes andere Regelungen gelten.

- (9) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten nach dem deutschen Notensystem lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 9 gebildeten deutschen Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen deutschen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Für die Berechnung der Gesamtnote müssen die Modulnoten, die an den Partneruniversitäten (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) erbracht wurden, gemäß der Umrechnungstabelle nach Absatz 1 in deutsche Noten umgerechnet werden.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Schema in die nationalen Landesnoten umgerechnet, wobei zwischen den Intervallgrenzen linear interpoliert wird. Die Noten im italienischen Notensystem werden ohne Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die Noten im deutschen Notensystem werden mit einer Dezimalstelle angegeben und die Noten im französischen Notensystem werden von A+ bis D vergeben.

Deutsch → Italienisch			Deutsch → Französisch		
Deutsch (von/bis)		Italienisch (von/bis)	Deutsch (von/bis)		Französisch
1,49	1,00	110L	1,29	1,00	A+
1,79	1,50	110	1,69	1,30	A
1,99	1,80	109	1,99	1,70	A-
2,19	2,00	108	2,29	2,00	B+
2,39	2,20	107	2,69	2,30	B
2,59	2,40	106	2,99	2,70	B-
2,79	2,60	105	3,29	3,00	C+

Deutsch → Italienisch				Deutsch → Französisch		
2,89	2,80	104		3,69	3,30	C
2,99	2,90	103		3,99	3,70	C-
3,09	3,00	102		4,00		D
3,19	3,10	101				
3,29	3,20	100				
3,39	3,30	98	99			
3,49	3,40	96	97			
3,59	3,50	94	95			
3,69	3,60	91	93			
4,00	3,70	60	90			

(11) Die Gesamtnote wird an der Technischen Universität Dortmund zugleich durch eine sog. „Einstufungstabelle“ oder, wie an der Università di Trento sowie an dem Ecole Centrale de Nantes, zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(12) Soweit an einzelnen Partnerhochschulen ECTS-Grade gebildet werden, erfolgt dies grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Für die Technische Universität Dortmund können zur Bildung der sog. „Einstufungstabelle“ hiervon abweichende Regelungen gelten. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem

Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen.

§ 22

Masterarbeit

- (1) Der Multilaterale Ausschuss ist gemäß § 15 Absatz 1 für die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit zuständig. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Ergebnis der Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dortmund vor einer Abschlusskommission (§ 22 Absatz 4), an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes vor der nach jeweils nationalem Recht zuständigen Stelle öffentlich vorzustellen und zu diskutieren.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache geschrieben. Im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten darf die Masterarbeit auch in deutscher, italienischer oder französischer Sprache erbracht werden.
- (4) Für die Durchführung der Masterarbeit an der Technischen Universität Dortmund, einschließlich der mündlichen Prüfung, wird eine Abschlusskommission gebildet. Die Abschlusskommission setzt sich zusammen aus einer Professorin oder einem Professor der Technischen Universität Dortmund als Betreuerin oder Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und mindestens einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) der Technischen Universität Dortmund oder einer der beiden Partneruniversitäten. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW oder vergleichbarer nationaler Regelungen der Partnerhochschulen erfüllen, können mit Zustimmung der Abschlusskommission bzw. der nach nationalem Recht zuständigen Stellen die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt an der Technischen Universität Dortmund auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Abschlusskommission. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Absatz 1 vom Multilateralen Ausschuss zugelassen worden sein. Der Nachweis über die Zulassung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der unter Absatz 9 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 900 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen

so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann für eine an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Masterarbeit die Abschlusskommission im Einvernehmen mit dem Multilateralen Ausschuss ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an die Abschlusskommission zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe an der Technischen Universität Dortmund um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Abschlusskommission ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt. Für Masterarbeiten, die an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes erbracht werden, können hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten eine mündliche Präsentation der Ergebnisse (Absatz 11).
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (11) Für an der Technischen Universität Dortmund durchzuführende mündliche Präsentationen der Ergebnisse der Masterarbeit sind je Kandidatin bzw. je Kandidat ca. 30 Minuten vorgesehen. § 9 Absatz 10 gilt entsprechend. Der Termin für die mündliche Präsentation ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen. Für an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes zu erbringende mündliche Präsentationen können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe einer an der Technischen Universität Dortmund einzureichenden Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise

Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die an der Technischen Universität Dortmund abzulegende Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Masterarbeit, einschließlich der mündlichen Präsentation der Ergebnisse, ist von den Mitgliedern der Abschlusskommission zu begutachten und zu bewerten.
- (4) Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Abschlusskommission gebildet, sofern die Differenz im Einzelnen nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von den national zuständigen Stellen eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 21 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) Für eine an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes zu erbringende Masterarbeit können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Auf Antrag über den Multilateralen Ausschuss können Studierende vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird an der Technischen Universität Dortmund auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, abweichende Regelungen gelten.

§ 25**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung an der Technischen Universität Dortmund erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 11, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen. Wird die Gesamtnote nicht zugleich als ECTS-Grad, sondern durch eine sog. „Einstufungstabelle“ ausgewiesen, erhält die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zum Zeugnis eine Anlage, in welcher nähere Angaben und Informationen zu der sog. „Einstufungstabelle“ aufgeführt werden.
- (2) Auf dem Transcript of Records der Technischen Universität Dortmund finden sich die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte. Zusätzlich werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (3) Dem Zeugnis der Technischen Universität Dortmund wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis der Technischen Universität Dortmund wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (6) Das Zeugnis der Technischen Universität Dortmund und das Transcript of Records sowie das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (7) Die Zeugnisse und weiteren Dokumente der anderen am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) werden nach den Regeln der jeweiligen Hochschule ausgestellt.

§ 26**Masterurkunde**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten drei Masterurkunden, jeweils eine von der Technischen Universität Dortmund, der Università di Trento und dem Ecole Centrale de Nantes.
- (2) Der Kandidatin oder der Kandidat wird die Masterurkunde der Technischen Universität Dortmund mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (3) Die Masterurkunde der Technischen Universität Dortmund wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (4) Die Masterurkunden der anderen teilnehmenden Universitäten (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) werden nach den Regeln der jeweiligen Universität ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen**§ 27****Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Alle drei Partneruniversitäten benachrichtigen sich gegenseitig bezüglich nachträglicher Ungültigkeiten von Prüfungsleistungen, sodass jeder sein eigenes Verfahren für die Änderung bzw. Nichtigerklärung durchführen kann. An der Technischen Universität Dortmund gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (5) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (6) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.
- (7) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer an der Technischen Universität Dortmund geschriebenen Klausur wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen, an der Technischen Universität Dortmund absolvierten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Abweichend hiervon können für die Università di Trento und das Ecole Centrale de Nantes andere Regelungen gelten.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2024/2025 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang "Mechanics of Sustainable Materials and Structures" eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 8. November 2023, der Institution der Università di Trento vom 10. November 2023 und der Institution des Ecole Centrale de Nantes vom 23. Oktober 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht**First semester (TU Dortmund University)****Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 01 01	Engineering mathematics	5	Yes	WE
6 01 02	Advanced continuum mechanics	8	Yes	WE
6 01 03	Enriched continua and metamaterials	5	Yes	WE
6 01 04	Nonlinear structural analysis	6	Yes	WE

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 01 05	Construction with trees in practice	3	Yes	HW/PRZ
6 01 06	« How sustainable can building materials be? »	3	Yes	PRJ
6 01 07	Structural systems in engineering practice	3	Yes	WE/HW
6 01 08	Organic design and structures	3	Yes	PRJ

Second semester (Università di Trento)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 02 01	Stability of structures	6	Yes	HW/PRZ
6 02 02	Modeling and simulation of structures	6	Yes	PRJ
6 02 03	Mechanics of solids and structures under extreme conditions	6	Yes	OE
6 02 04	Machine learning for wireless structural health monitoring	6	Yes	WE/PRJ

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 02 05	Metastructures	6	Yes	PRZ
6 02 06	Risk analysis and structural reliability	6	Yes	HW/PRZ

Third semester (Ecole Centrale de Nantes)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 03 01	Mechanics of porous media	5	Yes	WE
6 03 02	Homogenization methods for materials and structures	5	Yes	WE/PRJ
6 03 03	Coupled problems in mechanics: from mathematical formulation to numerical methods	6	Yes	WE/PRJ
6 03 04	Design and behavior of modern concrete	5	Yes	WE
6 03 05	Modern Language	2	Yes	WE
6 03 06	Summer school	2	No	PRZ

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 03 07	Durability and Structural Maintenance	5	Yes	WE/PRJ
6 03 08	Earthquake engineering	5	Yes	WE

Fourth semester (TU Dortmund University or Università di Trento or Ecole Centrale de Nantes)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 04	Master Thesis	30	Yes	Gemäß §§ 21, 22

Legend:

MH = module handbook

WE = written exam

HW = homework

PRZ = presentation

OE = oral exam

PRJ = project

A more detailed reference is given in the corresponding module handbook.

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Bachelorgrad) wird wie folgt geändert:

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

2. § 5 (Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.

3. § 9 (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

4. § 10 (Lehramt an Berufskollegs) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

(2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

5. § 11 (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

(2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Wirtschaft-Politik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.

6. § 13 (Prüfungen) **Absatz 13** wird wie folgt geändert:

(13) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

7. § 14 (Nachteilsausgleich) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

(1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter

Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

8. § 31 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absätze 1, 4 und 5 erhalten folgende Fassung und ein neuer Absatz 6 wird eingefügt:

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (4) Für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, kann das Fach Informatik gemäß § 9 Absatz 2 S. 1 nicht mehr als zweites Fach, sondern nur noch als erstes Fach gewählt werden.
- (5) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 6 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.

9. Durch den in § 31 (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) neu eingefügten Absatz 6 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8, der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9 und der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.

10. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

Fächerkombinationen, in denen ein Bachelor of Science vergeben wird (zu § 4)

- (1) Fächerkombinationen im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Informatik	Mathematik	Physik	Psychologie
Chemie		x	x	x	x
Informatik	x		x	x	x

Fächer	Chemie	Informatik	Mathematik	Physik	Psychologie
Mathematik	x	x		x	x
Physik	x	x	x		x

- (2) Fächerkombinationen im Lehramt an Berufskollegs, in denen der Bachelor of Science vergeben wird:

Fächer	Chemie	Elektrotechnik	Informatik	Maschinenbau- technik	Mathematik	Physik	Psychologie	Wirtschafts- wissenschaften
Chemie		x	x	x	x	x	x	x
Informatik	x	x		x	x	x	x	x
Elektrotechnik	x		x	x	x	x	x	x
Informatik	x	x		x	x	x	x	x
Maschinenbautechnik	x	x	x		x	x	x	x
Mathematik	x	x	x	x		x	x	x
Physik	x	x	x	x	x		x	x
Psychologie	x	x	x	x	x	x		x
Wirtschaftswissenschaften	x	x	x	x	x	x	x	

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich wird die Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund neu bekannt gemacht.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des Artikels II Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM 21/2022, Seite 1 ff.) ergibt, neu bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung
für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	56
§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung.....	56
§ 2 Ziel des Studiums.....	57
§ 3 Zugang zum Studium.....	57
§ 4 Bachelorgrad.....	57
§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem.....	57
§ 6 Aufbau des Studiums.....	58
§ 7 Lehramt an Grundschulen	58
§ 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	59
§ 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	59
§ 10 Lehramt an Berufskollegs.....	60
§ 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung	61
§ 12 Praxiselemente.....	61
§ 13 Prüfungen.....	62
§ 14 Nachteilsausgleich	65
§ 15 Mutterschutz.....	65
§ 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen	65
§ 17 Prüfungsausschuss	66
§ 18 Prüfende, Beisitzende.....	68
§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	68
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	68
II. Bachelorprüfung	69

§ 21 Zulassung zur Bachelorprüfung	69
§ 22 Bachelorprüfung.....	70
§ 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....	70
§ 24 Bachelorarbeit (Thesis).....	72
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	74
§ 26 Zusatzqualifikationen.....	74
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel	75
§ 28 Bachelorurkunde	76
III. Schlussbestimmungen	76
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades.....	76
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	76
§ 31.....	77
Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung	77
Hinweis	78
Anlage.....	79

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Lehramtsbachelorstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer, Lernbereiche sowie beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (4) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
 - Lehramt an Grundschulen (G),
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe),

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
- Lehramt an Berufskollegs (BK),
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education vorbereiten, als Grundlage für fachorientierte oder interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig auf die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen vorbereiten. Das Bachelorstudium zielt auf die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der jeweiligen Fachwissenschaft und ihrer Verknüpfung mit der entsprechenden Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften ab. Das Bachelorstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse im Bereich geschlechtersensibler Bildung sowie für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit pädagogischer Medienkompetenz und fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinander. Gleichzeitig entspricht es den Bestrebungen des Studiengangs, theoretische Konzepte durch Praxisphasen mit den Anforderungen des Berufsfeldes von Lehrkräften an Schulen in Beziehung zu setzen, sodass die Grundlage für ein professionsbezogenes Verständnis des Bildes der Lehrkräfte an Schulen gelegt wird. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund grundsätzlich den Grad Bachelor of Arts (B.A.). In den Lehramtsstudiengängen an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs wird abweichend von Satz 1 der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen, wenn zwei natur- oder ingenieurwissenschaftliche Fächer studiert wurden. Die Fächer im Sinne des Satzes 2, bei denen der Bachelor of Science vergeben wird, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (drei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.

- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben.
- (3) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren der Praxiselemente sowie durch die Bachelorarbeit sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Bachelors verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (3) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:
 - 38 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II), darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 38 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach, darin enthalten sind 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 9 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),

- 43 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 53 LP auf Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 57 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 9 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Wirtschaft-Politik zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen

Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,

- 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (136 Leistungspunkte). Dabei kann im Bachelor das Fach Kulturanthropologie des Textilen studiert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 68 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 30 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 10 LP für die Praxiselemente, 6 LP Diagnose und individuelle Förderung sowie 4 LP für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten

Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
- je 38 LP auf Fach 1 und 2, darin enthalten sind je 3 LP Diagnose und individuelle Förderung,
 - 34 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 36 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung, darin enthalten sind 2 LP für die Praxiselemente,
 - 20 LP auf Bildungswissenschaften, darin enthalten sind 8 LP für die Praxiselemente,
 - 6 LP auf Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte,
 - 8 LP auf die Bachelorarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Wirtschaft-Politik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen.
- (3) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12

Praxiselemente

- (1) Das Bachelorstudium umfasst zwei schulpraktische Ausbildungselemente,
1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres und

2. ein mindestens vierwöchiges in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum.
- (2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr und möglichst innerhalb von fünf Wochen absolviert werden. Ziel des Orientierungspraktikums ist eine erste kritisch analytische Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, die Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium sowie eine Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an einer Schule und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund-, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung, für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften.
- (3) Das Berufsfeldpraktikum soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. Ziel dieses Praktikums ist, den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen oder Einblicke in die für den Beruf der Lehrenden relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder zu gewähren. Die Praktikumeinrichtung, in der das Berufsfeldpraktikum absolviert werden soll, ist von den Studierenden auf der Basis der Vorgaben der Praktikumsordnung selbst vorzuschlagen. Durch das Praktikum werden 5 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 3 Leistungspunkte auf die praktische Tätigkeit und 2 Leistungspunkte auf die Begleitung durch die Hochschule. Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Für das Lehramt an Berufskollegs sollen nachgewiesene berufliche Tätigkeiten und fachpraktische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 angerechnet werden.
- (4) Studierende im Lehramt an Berufskollegs müssen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zusätzlich eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von 12 Monaten Dauer nachweisen. Davon sind mindestens 6 Monate einer fachpraktischen Tätigkeit bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (5) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

§ 13

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die benotete Modulprüfung ist die Regelform des Modulabschlusses. Der Modulabschluss kann alternativ auch durch mehrere benotete Teilleistungen erfolgen. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder

Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden sowie im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Studierende im Lehramt an Grundschulen erklären zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des ersten Fachsemesters, spätestens mit der Anmeldung zu einer ersten Prüfung im zweiten Fachsemester, welcher Lernbereich bzw. welches Unterrichtsfach vertieft studiert wird. Der gewählte Vertiefungsbereich für das Bachelorstudium im Lehramt an Grundschulen kann vor dem endgültigen Nichtbestehen zwei Mal gewechselt werden.
- (7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (8) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Für

Teilleistungen ist für Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal zwei Stunden Dauer und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.

- (9) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (10) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 und 8 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (11) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Art und/oder Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote

entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.

- (12) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (13) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu

wiederholen. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Ein Fach (Unterrichtsfach / Lernbereich / berufliche Fachrichtung / sonderpädagogische Fachrichtung) ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder wenn in Wahlbereichen die erforderliche Mindestpunktzahl nicht mehr erreicht werden kann. Ist ein Fach endgültig nicht bestanden, so kann die*der Studierende darin ihr*sein Studium nicht fortsetzen. Der Wechsel in ein anderes Fach ist grundsätzlich möglich. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können Einschränkungen für verwandte Fächer vorsehen.
- (4) Der jeweilige Lehramtsbachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelorarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) nach endgültigem Nichtbestehen eines Moduls kein Fachwechsel mehr möglich ist oder
 - c) ein lehramtsspezifisches Pflichtmodul (Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte oder Profilmodul in Bildungswissenschaften) endgültig nicht bestanden wird oder
 - d) im Bereich Bildungswissenschaften ein erziehungswissenschaftliches Kernmodul oder das Modul Diagnose und Förderung endgültig nicht bestanden wird.

Im Fall des Absatzes 4 lit. c) ist der Wechsel in ein anderes Lehramt grundsätzlich möglich.

- (5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein

Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.

§ 18**Prüfende, Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Bachelorarbeit (Thesis) eine*n Prüfende*n vorschlagen (§ 25 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19**Anerkennung von Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein

Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 24 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 21

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der*die Kandidat*in die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 3. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und den Praxisphasen, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Die weitere Aufteilung ergibt sich aus den §§ 7 bis 11.

§ 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.

(4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn

a) 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder

- b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (7) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den entsprechenden Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Teilleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden sein.
- (8) Die Modulnoten lauten in Worten:
- | | |
|--|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnittswert über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (10) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 und 8 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten

mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (11) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note des Moduls Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. Moduls gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen, Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
- A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.
- (13) Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden müssen. Durch die Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, in einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt

- werden. Der*Die Kandidat*in kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache erbracht werden.
 - (4) Die Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Betreuenden bestellt werden.
 - (5) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.
 - (6) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
 - (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag der*des Betreuenden an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
 - (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
 - (9) Der Umfang der Bachelorarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zu regeln.
 - (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des

digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Arbeit sein. Die*Der zweite Prüfende wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit gemäß § 23 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 23 Absatz 7 und 8 gelten entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.

- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidaten*innen in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 12 sowie das Thema und die Note der Bachelorarbeit,
 - die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften sowie das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte einschließlich der jeweiligen Fachnoten.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigelegt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird den Kandidaten*innen eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit den zuständigen Prüfungsausschüssen auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28**Bachelorurkunde**

- (1) Den Kandidaten*innen wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen**§ 29****Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Bachelorarbeit angefertigt wurde, vgl. § 28 Absatz 2.

§ 30**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die

Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die in § 8 Absatz 2 S. 1 und § 9 Absatz 2 S. 1 für das Fach Wirtschaft-Politik bzw. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (4) Für Studierende, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, kann das Fach Informatik gemäß § 9 Absatz 2 S. 1 nicht mehr als zweites Fach, sondern nur noch als erstes Fach gewählt werden.
- (5) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 6 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.

- (7) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ein Lehramtsbachelorstudium im Sinne des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 begonnen haben, kann im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Inhalte der Umfang an Leistungspunkten für Leistungen zu spezifischen Fragen der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf von den §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 abweichen. Näheres regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studium der Bildungswissenschaften.
- (8) § 12 Absatz 1 Nummer 1 gilt nur für Studierende die ab dem Wintersemester 2016/2017 in das erste Fachsemester des Faches Bildungswissenschaften eines Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben werden. Alle anderen Studierenden absolvieren anstelle des Eignungs- und Orientierungspraktikums ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum.
- (9) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in einen Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Grundschulen, ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, können das Berufsfeldpraktikum nach Maßgabe des jeweiligen Faches sowohl in einer Schule als auch im außerschulischen Bereich absolvieren.
- (10) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in einen Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund
Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM Nr. 21/2022, S. 25 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** (Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:
 - (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.
2. **§ 8** (Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.
3. **§ 9** (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
 - (2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (64 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,

Förderschwerpunkt Sehen. Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

4. **§ 10** (Lehramt an Berufskollegs) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

5. **§ 11** (Lehramt für sonderpädagogische Förderung) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

6. **§ 13** (Prüfungen) **Absatz 12** wird wie folgt geändert:

- (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

7. **§ 24** (Masterarbeit (Thesis)) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- (2) Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen darüber hinaus vor der Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachkenntnisse nachweisen:
- a) Studierende mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, zusätzlich werden Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch empfohlen,
 - b) Studierende mit dem Unterrichtsfach Philosophie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum,
 - c) Studierende mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre das Graecum sowie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Hebraicum.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Erforderlichkeit des Nachweises für die Anmeldung zur Masterarbeit abgewichen werden.

8. **§ 31** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) **Absätze 1, 3 und 4** erhalten folgende Fassung und die **Absätze 6 und 7** werden neu eingefügt:

- (3) Die in § 8 Absatz 2 S. 1 und § 9 Absatz 2 S. 1 für das Fach Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 5 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (7) Die Änderung des § 24 Absatz 2 tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsmasterstudiengang an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich wird die Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund neu bekannt gemacht.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Änderung unter Ziffer 7 tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsmasterstudiengang an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Neubekanntmachung der Prüfungsordnung
für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des Artikels II Absatz 1 Satz 2 der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023) wird nachstehend der Wortlaut der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 1. August 2022 (AM 21/2022, Seite 25 ff.) ergibt, neu bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Prüfungsordnung
für die Lehramtmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), des Lehrerausbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 250), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	86
§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung.....	86
§ 2 Ziel des Studiums.....	86
§ 3 Zugang zum Studium.....	87
§ 4 Mastergrad.....	88
§ 5 Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem.....	88
§ 6 Aufbau des Studiums.....	88
§ 7 Lehramt an Grundschulen.....	89
§ 8 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	89
§ 9 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	90
§ 10 Lehramt an Berufskollegs	90
§ 11 Lehramt für sonderpädagogische Förderung.....	91
§ 12 Praxissemester.....	92
§ 13 Prüfungen.....	92
§ 14 Nachteilsausgleich	95
§ 15 Mutterschutz	95
§ 16 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen	95
§ 17 Prüfungsausschuss	96
§ 18 Prüfende, Beisitzende.....	97
§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	97
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	97
II. Masterprüfung.....	98

§ 21 Zulassung zur Masterprüfung.....	98
§ 22 Masterprüfung.....	99
§ 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten.....	99
§ 24 Masterarbeit (Thesis).....	102
§ 26 Zusatzqualifikationen.....	104
§ 27 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel	104
III. Schlussbestimmungen	106
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades.....	106
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	106
§ 31 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	107
Hinweis	108

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Lehramtmasterstudium an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Fächerspezifischen Bestimmungen, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer, Lernbereiche sowie beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen geregelt. Aus den Fächerspezifischen Bestimmungen ergeben sich die zu studierenden Module und die ihnen jeweils zugeordneten Prüfungen, die Form der Benotung und die Leistungspunkte sowie gegebenenfalls Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen.
- (3) In den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher sind die einzelnen Studienelemente, deren Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung. Sie werden durch die zuständigen Fakultätsräte beschlossen und sind dem Rektorat anzuzeigen.
- (4) Die Masterprüfungsordnung gilt für folgende Lehramtsstudiengänge:
 - Lehramt an Grundschulen (G),
 - Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe),
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe),
 - Lehramt an Berufskollegs (BK),
 - Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SP).

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den gewählten Lehramtsstudiengang. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche

bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Es befähigt die Studierenden, die individuellen Potenziale aller Schüler*innen zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln. Das Masterstudium vermittelt darüber hinaus grundlegende Kenntnisse im Bereich geschlechtersensibler Bildung sowie für einen professionellen Umgang mit Vielfalt, insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden mit pädagogischer Medienkompetenz und fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinander. Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt vor. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist
 - a) der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums gemäß der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse festgestellt haben, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

Der Mastergrad kann in der Regel nur in dem Lehramt erworben werden, in dem bereits ein Bachelorabschluss erworben wurde.

- (2) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Maßstab für die Feststellung ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Abhängig von dieser Beurteilung kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit (§ 24) erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.
- (3) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im

Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.

- (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüberhinausgehend besondere Regelungen für den Zugang zum Studium enthalten.
- (5) Im Masterstudium können in der Regel nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß Absatz 1 erworben wurde.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Prüfungsausschuss diese*n Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn diese*dieser den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt hat.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 5

Regelstudienzeit und Leistungspunktesystem

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre). Lehrangebot und Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass ein Studienabschluss in der Regelstudienzeit erfolgen kann.
- (2) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Leistungspunkte werden für erfolgreich und vollständig absolvierte Module am Ende des Moduls vergeben.
- (3) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert.
- (4) Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch die Teilnahme an den Modulen und den Abschluss der dazugehörigen Prüfungen, das Absolvieren des Praxissemesters sowie durch die Masterarbeit sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. Je nach Lehramtsstudiengang und Profil des Masters verteilen sich die Leistungspunkte gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 11. Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

- (3) Lehrveranstaltungen/Prüfungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich nach Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses unter Beachtung hochschulrechtlicher Vorgaben auch in englischer Sprache angeboten werden. Informationen hierüber sind den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher zu entnehmen. Die Entscheidung der*des Lehrenden, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7

Lehramt an Grundschulen

- (1) Die Leistungspunkte (LP) für das Masterstudium im Lehramt an Grundschulen verteilen sich wie folgt:
- 17 LP auf den Lernbereich Sprachliche Grundbildung (Lernbereich I),
 - 17 LP auf den Lernbereich Mathematische Grundbildung (Lernbereich II),
 - 17 LP auf den Lernbereich III oder ein Unterrichtsfach,
 - 3 LP auf ein vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III (bzw. des statt eines Lernbereichs III gewählten Unterrichtsfachs),
 - 21 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP für das Praxissemester,
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als Lernbereich III kann der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) gewählt werden. Anstelle des Lernbereichs III kann ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als Unterrichtsfach stehen folgende Fächer zur Auswahl: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport.
- (3) Als Lernbereich I, II und III ist in der Regel derselbe Lernbereich (bzw. ggf. statt eines Lernbereichs III ein Unterrichtsfach) zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium. Das gleiche gilt für das vertiefte Studium.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 8

Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 27 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
 - 21 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP auf das Praxissemester,
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als eines der beiden Unterrichtsfächer ist Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie oder Sozialwissenschaften zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische

Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.

- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 9

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verteilen sich wie folgt:
- je 32 LP auf die Unterrichtsfächer 1 und 2,
 - 11 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP auf das Praxissemester,
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als eines der beiden Fächer ist Informatik, Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre zu wählen. Als zweites Unterrichtsfach kann neben den in Satz 1 genannten Fächern eines der folgenden Fächer gewählt werden: Kunst, Musik, Psychologie, oder Sport. Evangelische und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden. Anstelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst treten (64 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen. Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.
- (3) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 10

Lehramt an Berufskollegs

- (1) Die Leistungspunkte für ein Lehramt an Berufskollegs verteilen sich wie folgt:
- je 32 LP auf Fach 1 und 2,
 - 11 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP auf das Praxissemester und
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- Handelt es sich um eine hochaffine Fachrichtung, dann verteilen sich die Leistungspunkte wie folgt:
- 28 LP insgesamt auf die große berufliche Fachrichtung und auf die kleine berufliche Fachrichtung,
 - 47 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP auf das Praxissemester und
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Als Fach 1 oder 2 kann entweder eine berufliche Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach gewählt werden. Als berufliche Fachrichtungen kommen in Betracht: Elektrotechnik,

Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer wählbar: Chemie, Deutsch, Englisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Psychologie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport. Wird keine berufliche Fachrichtung als Fach 1 oder 2 gewählt, ist als eines der beiden Fächer Mathematik, Informatik, Physik oder Chemie zu wählen. Die Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können untereinander nicht kombiniert werden. Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 3 oder eine der beruflichen Fachrichtungen kann mit dem Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt: Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

- (3) Statt der beiden Fächer gemäß Absatz 2 kann eine große berufliche Fachrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbau) in Verbindung mit einer kleinen beruflichen Fachrichtung gewählt werden. Die jeweils möglichen Kombinationen sind in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (4) Es sind in der Regel dieselben Fächer zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.
- (5) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 11

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

- (1) Die Leistungspunkte für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung verteilen sich wie folgt:
 - je 17 LP auf Fach 1 und 2,
 - 16 LP auf die 1. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 19 LP auf die 2. sonderpädagogische Fachrichtung,
 - 6 LP auf Bildungswissenschaften,
 - 25 LP auf das Praxissemester und
 - 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) Die nachfolgenden Unterrichtsfächer und Lernbereiche können als Fach 1 und 2 gewählt werden: Sprachliche Grundbildung, Mathematische Grundbildung, Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht), Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Sozialwissenschaften, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Sport, Technik und Textilgestaltung. Als eines der beiden Fächer ist der Lernbereich Mathematische Grundbildung oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik zu wählen. Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite

sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.

- (3) Es sind in der Regel dieselben Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen zu wählen wie im vorausgehenden Bachelorstudium.
- (4) Das Nähere regeln die Fächerspezifischen Bestimmungen.

§ 12

Praxissemester

- (1) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und in den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Fachsemester absolviert werden.
- (2) Ziel des Praxissemesters ist die Schaffung berufsfeldbezogener Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Die universitäre Vorbereitung und die Begleitung der Studierenden durch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ermöglichen die Erarbeitung von Unterrichts- und Studienprojekten nach den Grundsätzen des „forschenden Lernens“.
- (3) Durch das Praxissemester werden in den Lehrämtern an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs und für sonderpädagogische Förderung 25 Leistungspunkte erworben, davon entfallen 13 Leistungspunkte auf die Tätigkeit an der Schule und 12 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Begleitung an der Universität.
- (4) Die universitäre Begleitung erfolgt für die Lehrämter an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs durch die Bildungswissenschaften und die jeweils zuständigen Fächer und für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung durch die Bildungswissenschaften, eines der Fächer und die Fakultät Rehabilitationswissenschaften. Das Praxissemester wird in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und den Schulen durchgeführt.

§ 13

Prüfungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referat, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktischen Prüfungen etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüfenden können auf Grundlage der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen und mit Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Prüfungen können in Form von Einzelleistungen oder Gruppenleistungen abgelegt werden. Lehrveranstaltungen/Prüfungen in Wahlpflichtbereichen können im Einvernehmen von Prüfenden mit den Studierenden auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozierenden, eine

Veranstaltung/Prüfungen in englischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Art, Form und Umfang der Prüfungen sowie die jeweils zugelassenen Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher festgelegt oder werden von der*dem Prüfenden jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die*Der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Je nach Schulform und je nach gewähltem Fach, Lernbereich bzw. gewählter beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Termine für schriftliche Prüfungen werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 18 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 8 Wochen bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. § 25 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Für schriftliche Prüfungen ist eine Bearbeitungszeit von mindestens 50 Minuten und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten pro Studierender*Studierendem vorzusehen. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend.
- (8) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Klausurarbeiten, die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden und von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Bei

- einer ganz überwiegend im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistung sind von den Prüfenden mindestens vierzehn Tage vor dem Beginn des Anmeldezeitraums die Bewertungskriterien bekanntzugeben.
- (9) Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern in einem Protokoll festzuhalten. Wird eine mündliche Prüfung vor einem*einer Prüfer*in abgelegt, hat dieser*diese vor der Festsetzung der Note gemäß § 23 Absatz 1 den*die Beisitzer*in zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, legt jeder*jede Prüfer*in eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 23 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 23 Absatz 7 ermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörer*innen können diese Personen von dem*der Prüfer*in als Zuhörer*in ausgeschlossen werden.
- (10) In den einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls können Studienleistungen verlangt werden. Das erfolgreiche Bestehen aller in einem Modul geforderten Studienleistungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Umfang deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Art und/oder die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Fächerspezifischen Bestimmungen und/oder den Modulbeschreibungen des jeweiligen Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 23 Absatz 4 b) findet keine Anwendung. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen vorsehen, die bei der Festsetzung der Modulnote entsprechend berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen.
- (11) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im jeweiligen Modulhandbuch auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (12) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege

der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist.

§ 14

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

§ 15

Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nr. 5 und Absatz 2a HG NRW.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Die Fächerspezifischen Bestimmungen können darüber hinaus die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung oder einer einmaligen dritten Wiederholungsprüfung vorsehen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung des Praxissemesters und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung endgültig nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) der*die Kandidat*in ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der*dem

Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der*dem Kandidatin*Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten Prüfungsausschüsse für die Fächer.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen die*den Vorsitzende*n sowie die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der*des Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertreter*in werden von dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten Vertreter*innen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Bestellung der Prüfenden. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat bzw. den Fakultätsräten können nicht auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Vertreter*in und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfenden sowie der Beisitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreter*innen, die Prüfenden sowie die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfungsausschüsse verantworten Prüfungen und Prüfungsverfahren für die Module der Fächer. Die jeweilige Zuständigkeit obliegt dem Fach, das die Modulprüfung anbietet.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund bedienen.

§ 18

Prüfende, Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zu Beisitzenden darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidat*innen können für die Masterarbeit (Thesis) eine*n Prüfende*n vorschlagen (§ 25 Absatz 2). Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.

§ 19

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Einstufung in höhere Fachsemester findet die jeweils gültige Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund Anwendung.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der*die Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er*sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten oder eines von der*dem Kandidatin*Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der*des

Kandidatin*Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die*den Studierende*n aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die*den Aufsichtsführende*n festgestellt, protokolliert diese*dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft der*die jeweilige Prüfer*in. Ein*e Kandidat*in, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem*der Prüfer*in oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von der*dem Kandidatin*Kandidaten bei Modulprüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie*er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat, § 24 Absatz 11 bleibt unberührt.
- (5) Der*Die Kandidat*in kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der*dem Kandidatin*Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 21

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 2 HG gilt eine*ein Studierende*r als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der*die Kandidat*in die in den jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. der*die Kandidat*in eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Fach- oder Lehramtsstudium an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
3. der*dem Kandidatin*Kandidaten nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 22

Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und der Praxisphase, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben sind. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die nähere Aufteilung ergibt sich aus §§ 7 bis 11.

§ 23

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können bei Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, die Prüfungsleistungen entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem vereinfachten Maßstab bewertet werden:

bestanden = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (4) Eine Klausur, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden ist oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidat*innen unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Hat der*die Kandidat*in die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 3 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut*, falls sie bzw. er mindestens 75%
- 2 = gut*, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- 3 = befriedigend*, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- 4 = ausreichend*, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (6) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (7) Die Modulnoten lauten in Worten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnittswert über 4,0 = nicht ausreichend.
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Werden mehr Module abgeschlossen als nach den entsprechenden Fächerspezifischen Bestimmungen gefordert, so sind unter Beachtung der nach dieser Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen die Module mit den schlechtesten Noten für die Fachnote nicht zu berücksichtigen. Bei gleichen Noten sind die später absolvierten Module nicht zu berücksichtigen. Eine andere Berücksichtigung ist auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten möglich.
- (9) Die Fachnote für die jeweiligen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, beruflichen Fachrichtungen, sonderpädagogischen Fachrichtungen und für die

Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 23 Absatz 7 gebildeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Die Noten der Theorie-Praxis-Module gehen in den Lehrämtern für Haupt-, Real- und Gesamtschulen, für Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt an Grundschulen gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Lernbereichen I und II mit fünf Leistungspunkten gewichtet und im Lernbereich III / Unterrichtsfach und im Bereich Bildungswissenschaften mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung gehen die Noten der Theorie-Praxis-Module in den Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen mit drei Leistungspunkten gewichtet in die jeweilige Fachnote ein; im Bereich Bildungswissenschaften ergibt sich die Fachnote aus der Note des Theorie-Praxis-Moduls, wobei die Note mit sechs Leistungspunkten gewichtet wird. Absatz 7 gilt entsprechend.

- (10) Die Note des Praxissemesters ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Theorie-Praxis-Module. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (11) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten gemäß Absatz 9 einschließlich der Bildungswissenschaften, der Note der Masterarbeit und der Note des Praxissemesters. Die einzelnen Noten werden mit der jeweiligen Gesamtzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Faches bzw. der Masterarbeit gewichtet, die Note des Praxissemesters geht mit dem Gewicht von 12 Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (12) Die Fachnoten werden zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.
- (13) Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:
 - A = in der Regel die besten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden;
 - B = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - C = in der Regel die nächsten ca. 30% der erfolgreichen Studierenden;
 - D = in der Regel die nächsten ca. 25% der erfolgreichen Studierenden;
 - E = in der Regel die nächsten ca. 10% der erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der

Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 24

Masterarbeit (Thesis)

- (1) In den Fächerspezifischen Bestimmungen ist festzulegen, welche Leistungen vor Anmeldung der Masterarbeit erbracht werden müssen.
- (2) Studierende des Lehramtsmasterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen müssen darüber hinaus vor der Anmeldung der Masterarbeit folgende Sprachkenntnisse nachweisen:
 - a) Studierende mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums, zusätzlich werden Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch empfohlen,
 - b) Studierende mit dem Unterrichtsfach Philosophie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum,
 - c) Studierende mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre das Graecum sowie Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Hebraicum.

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Erforderlichkeit des Nachweises für die Anmeldung zur Masterarbeit abgewichen werden.

- (3) Durch die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Fächer können in den Fächerspezifischen Bestimmungen regeln, dass zur Masterarbeit im Rahmen dieser 20 Leistungspunkte ein Kolloquium oder eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten wird.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann je nach Lehramtsstudiengang entweder in einem Unterrichtsfach, in einem Lernbereich, einer beruflichen Fachrichtung, einer sonderpädagogischen Fachrichtung oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden. Der*Die Kandidat*in kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) In dem Lehramt an Berufskollegs kann das Thema der Masterarbeit erst ausgegeben werden, wenn der*die Kandidat*in eine fachpraktische Tätigkeit von mindestens 6 Monaten nachweist.
- (6) Die Prüfungen und die Masterarbeit können im Einvernehmen zwischen Betreuer*in und Kandidat*in auch in englischer Sprache erbracht werden.
- (7) Die Masterarbeit kann von jedem*jeder Hochschullehrer*in und jeder*jedem Habilitierten des Faches, die*der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftler*innen, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu Betreuenden bestellt werden.

- (8) Kann ein*e Kandidat*in keine*n Betreuer*in benennen, sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der*die Kandidat*in ein Thema für die Masterarbeit und eine*n Betreuer*in erhält.
- (9) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der*des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (10) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag der*des Betreuenden an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Masterarbeit um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten kann die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der*dem Betreuenden ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt.
- (11) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (12) Der Umfang der Masterarbeit ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (13) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in an Eides statt zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 25 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten

ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss – soweit in den Fächerspezifischen Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist – schriftlich in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Arbeit sein. Die*Der zweite Prüfende wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit gemäß § 23 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein*e Prüfer*in die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 23 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der*dem Kandidatin*Kandidaten spätestens 3 Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

§ 26

Zusatzqualifikationen

- (1) Studierende können vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in den Fächern, in denen sie eingeschrieben sind, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidaten*innen in das Transcript of Records aufgenommen.

§ 27

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Kandidaten*innen in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
 - die Gesamtnote der Masterprüfung einschließlich des ECTS-Grades nach § 23 Absatz 13 sowie das Thema und die Note der Masterarbeit,

- die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der jeweiligen Fachnoten,
 - der Bereich Bildungswissenschaften einschließlich der Fachnote,
 - das Praxissemester,
 - die Noten der fachpraktischen Prüfungen in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidaten*innen zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird den Kandidaten*innen eine englischsprachige Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidaten*innen wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 23 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der jeweiligen Fakultät versehen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidaten*innen in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 28

Masterurkunde

- (1) Den Kandidaten*innen wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher Sprache sowie in englischsprachiger Übersetzung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, und der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der*die Kandidat*in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (4) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Masterarbeit angefertigt wurde, vgl. § 28 Absatz 2.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die Einsicht in die auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die in § 8 Absatz 2 S. 1 und § 9 Absatz 2 S. 1 für das Fach Sozialwissenschaften vorgenommenen Änderungen gelten für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (4) Die Kombinationsmöglichkeiten die durch § 9 Absatz 2 S. 5 und § 10 Absatz 2 S. 5 geändert oder an bestimmte Voraussetzungen gebunden wurden, gelten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2022/2023 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Ab dem Wintersemester 2030/2031 gelten diese Kombinationsmöglichkeiten in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (5) § 10 Absatz 2 Satz 4 gilt ausschließlich für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Sofern § 10 Absatz 2 Satz 4 keine Anwendung findet, dürfen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre nicht miteinander kombiniert werden.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 neu eingefügte Kombinationsmöglichkeit mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2023/2024 erstmalig in einen Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (7) Die Änderung des § 24 Absatz 2 tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in einem Lehramtsmasterstudiengang an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Englisch an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 30. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemie
der Fakultät Chemie und Chemische Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie der Fakultät Chemie und Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2021 (AM 28/2021, Seite 58 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 30** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) **Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6** werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
 - (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
 - (5) Ab dem Wintersemester 2024/2025 (1. Oktober 2024) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
 - (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 25.10.2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 18.10.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie
der Fakultät Chemie und Chemische Biologie
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemische Biologie der Fakultät Chemie und Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund vom 10. Dezember 2021 (AM 28/2021, Seite 9 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 30** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung) **Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6** werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:
 - (4) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
 - (5) Ab dem Wintersemester 2024/2025 (1. Oktober 2024) gilt diese Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Chemische Biologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
 - (6) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen angerechnet. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Bachelorstudiengang Chemie eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie vom 25.10.2023 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 18.10.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 1 ff.) in der Neufassung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2 Absatz 1** (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:
 - (1) Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist die fachlich breite und wissenschaftlich vertiefte Grundlegung für den Beruf der Architektin bzw. des Architekten und der Städtebauerin bzw. des Städtebauers. Im Zentrum dieses fachlich breit aufgestellten Studiengangs steht die dauerhafte Konstruktion, die in besonderer Weise durch die Zusammenarbeit mit den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren innerhalb des seit mehreren Jahrzehnten praktizierten Dortmunder Modells Bauwesen gelehrt wird. Dabei wird die Anwendung des Grundlagenwissens durch interdisziplinäre Projekte mit realen Bauaufgaben erweitert, um die fachliche Qualifikation für die Baupraxis zu fördern. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und in Bezug auf nachhaltiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten und Bauen. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.
2. In **§ 6b** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des

Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

3. In **§ 8** (Prüfungen) wird folgender **Absatz 16** neu eingefügt:
 - (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. **§ 9 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
 - (1) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In **§ 11** (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
 - (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
7. In **§ 20** (Bachelorarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:
 - (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 6 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 180 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gestatten. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.

- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinn-gemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröf-fentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheit-licher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzu-binden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zu-sammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
8. **§ 23 Absatz 1** (Zeugnis, Bescheinigungen für den Hochschulwechsel) wird wie folgt geän-dert:
- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzuneh-men.
9. In **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen ge-fertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit er-heblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekannt-gabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf An-trag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsit-zenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
10. Nach § 26 wird folgender **§ 27a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 27a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung Architektur und Städtebau vom 14. Mai 2010 (AM 6/2010, Seite 1 ff.) in der Neufassung vom 13. Dezember 2013 (AM 30/2013, Seite 17 ff.) und unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungs-ordnung für den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau vom 19. März 2015 (AM 7/2015, Seite 1 ff.) ist letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. Septem-ber 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Ba-chelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den

Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.

- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach dieser Bachelorprüfungsordnung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 18 ff.) in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 27 wird zu **§ 27b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Architektur und Städtebau eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 1 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. August 2021 (AM 18/2021, Seite 39 f.), wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2 Absatz 1** (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:
 - (1) Als konsekutiver Masterstudiengang verfolgt der Studiengang Architektur und Städtebau das Ziel, vertiefte Kenntnisse in der gesamten Breite des Faches Architektur und Städtebau zu vermitteln sowie eine wissenschaftliche Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Die Einübung entwerferischer und wissenschaftlicher Tätigkeiten befähigt die Studierenden zu einer eigenständigen und reflektierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und zum eigenständigen methodischen Arbeiten, das sie in der Abschlussarbeit nachweisen. Darüber hinaus bildet das interdisziplinäre Projekt 3 in Zusammenarbeit mit den Bauingenieurinnen und Bauingenieuren im Dortmunder Modell Bauwesen eine weitere Vertiefungsmöglichkeit im Bereich des konstruktiven Entwurfs. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Architektur und Städtebau haben die Absolventinnen und Absolventen bewiesen, dass sie die Qualifikation für eine anschließende Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung und für eine selbständige technische Umsetzung in der Planung und Ausführung besitzen (z. B. Projektarchitektinnen und Projektarchitekten in Architekturbüros, selbständige freiberufliche Tätigkeit, Führungsaufgaben in der Bauindustrie, leitende Tätigkeit bei Projektentwicklerinnen und Projektentwicklern, höherer öffentlicher Dienst). Mit Absolvierung des Masterstudiums werden ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss sowie die Kammerbefähigung erworben. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und in Bezug auf nachhaltiges und

verantwortungsbewusstes Arbeiten und Bauen. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.

2. In **§ 7** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
3. In **§ 9** (Prüfungen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert sowie **Absatz 15** neu eingefügt:
 - (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung
 - (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. **§ 10 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In **§ 12** (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
 - (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In **§ 13** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der

Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

7. In § 14 (Prüfungsausschuss) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:

- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

8. In § 21 (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:

- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben

einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

9. In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

10. Nach § 28 wird folgender § 28a (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 28a **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Masterprüfungsordnung Architektur und Städtebau vom 5. Oktober 2011 (AM 17/2011, Seite 16 ff.) in der Neufassung vom 13. Juni 2013 (AM 13/2013, Seite 19 ff.) und unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Bauingenieurwesen vom 19. März 2015 (AM 7/2015, Seite 8 f.) sowie die Prüfungsordnung vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 41 ff.) sind letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Masterprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach dieser Masterprüfungsordnung vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 1 ff.) in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 28 wird zu § 28b (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Architektur und Städtebau eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 21 ff.) in der Neufassung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 60 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2 Absatz 2** (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:
 - (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für eine weitergehende vertiefende wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudium und verfügen über eine Basisqualifikation für die ingenieurwissenschaftliche Bearbeitung von Planungs- und Ausführungsaufgaben im allgemeinen Hochbau. Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen gelernt, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltigem und verantwortungsbewussten Arbeiten und Bauen kritisch zu überprüfen, in Arbeitsgemeinschaften effizient zu kooperieren sowie zielgerichtet zu entscheiden und verantwortlich zu handeln. Durch die kritische Auseinandersetzung auch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen erfahren die Absolventinnen und Absolventen zudem Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung. Überdies ermöglichen die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden den Absolventinnen und Absolventen eine spätere (selbst)reflektierte und für alle Beteiligten gewinnbringende Teilhabe an der Gesellschaft.
2. In **§ 6b** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen

Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).

3. In **§ 8** (Prüfungen) wird folgender **Absatz 16** neu eingefügt:
 - (16) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. **§ 9 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In **§ 11** (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
 - (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In **§ 12** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
7. In **§ 20** (Bachelorarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:
 - (7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von 9 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 270 studentische Arbeitsstunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
 - (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte

Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

8. **§ 23 Absatz 1** (Zeugnis, Bescheinigungen für den Hochschulwechsel) wird wie folgt geändert:
 - (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen.
9. In **§ 26** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
 - (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen
10. Nach § 26 wird folgender **§ 27a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 27a

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bachelorprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 14. Mai 2010 (AM 6/2010, Seite 17 ff.) in der Neufassung vom 13. Dezember 2013 (AM 30/2013, Seite 35 ff.) und unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2015 (AM 7/2019, Seite 5 ff) ist letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 gilt von Amts wegen ausschließlich diese Bachelorprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von

Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.

- (4) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach dieser Bachelorprüfungsordnung vom 17. September 2020 (AM 21/2020, Seite 60 ff.) in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 27 wird zu **§ 27b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 45 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die in **§ 2** (Ziel des Studiums) normierten Studienziele werden wie folgt ergänzt:

Das Ausbildungsziel dieses Masterstudiengangs ist die umfassende Erweiterung der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen aus dem Bachelorstudium des Bauingenieurwesens und die Vertiefung der Konzepte und Methoden für das Entwerfen, Berechnen und Entwickeln von Konstruktionen im Bauwesen.

Mittels der fachspezifischen Vertiefung des Grundlagenwissens und der Erweiterung der ingenieurwissenschaftlichen Methodenkompetenz besitzen die Absolventinnen und Absolventen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums die Qualifikation für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung sowie für eine selbständige technische Umsetzung in der Tragwerksplanung und -ausführung auf hohem technisch-wissenschaftlichen Niveau. Mit der interdisziplinären Vernetzung im Masterprojekt, die in besonderer Weise durch die Zusammenarbeit mit den Architektinnen und Architekten (Dortmunder Modell Bauwesen) erfolgt, wird der ganzheitliche Blick für die Praxisaufgaben und die interdisziplinäre Kooperationsfähigkeit in besonderem Maße gefördert.

Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit erworben, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben, die im Berufsleben auftreten, zielgerichtet und nachhaltig zu bewältigen.

Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.

2. In **§ 7** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:

- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
3. In § 9 (Prüfungen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert sowie **Absatz 15** neu eingefügt:
- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung
 - (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
4. § 10 Absatz 2 (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
5. In § 12 (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
- (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
6. In § 13 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
7. In § 14 (Prüfungsausschuss) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der

Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

8. In § 21 (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7 und 10** wie folgt neu gefasst:
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
9. In § 27 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der

Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

10. Nach § 28 wird folgender **§ 28a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 28a
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Bauingenieurwesen vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 45 ff.) gilt in ihrer aktuellen Fassung ab dem Wintersemester 2024/2025 (1. Oktober 2024) von Amts wegen auch für diejenigen Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2024 in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschrieben waren.
- (2) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (3) Studierende, die in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen, bereits vor dem Ende der Übergangsfrist nach dieser Prüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

11. Der bisherige § 28 wird zu **§ 28b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen eingeschriebenen Studierenden. § 28a findet darüber hinaus für alle in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 83 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender **§ 7a** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) eingefügt:

§ 7a

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren

Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
2. Der bisherige § 7 (Prüfungen und Nachteilsausgleich) wird zu **§ 7b** und in den **Absätzen 2, 14 und 15** wie folgt geändert. Darüber hinaus wird folgender **Absatz 16** neu eingefügt:

§ 7b

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktische Prüfungen). Die jeweils

verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
 - (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
 - (16) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
3. In **§ 8** (Fristen und Termine) wird **Absatz 3** wie folgt geändert sowie folgender **Absatz 5** neu eingefügt:
- (3) Die Termine für Abgaben sowie für schriftliche und mündliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang, auf den Internetseiten der Fakultät sowie durch die Prüferinnen und Prüfer bekannt geben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - (5) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

4. **§ 9** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird in den **Absätzen 1, 2 und 4** wie folgt geändert:
- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen einer Teilleistung oder Modulprüfung durch eine erfolgreich absolvierte weitere Teilleistung oder Modulprüfung in demselben Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 7 Absatz 8 und 9 und § 16 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 8), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 13 festgesetzt wurde.
5. In **§ 11** (Prüfungsausschuss) werden die **Absätze 2 und 3** wie folgt geändert:
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan

bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellungen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
6. **§ 12 Absatz 1** (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) wird wie folgt geändert:
- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).
7. In **§ 14** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
8. **§ 15** (Zulassung zur Masterprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwissenschaft an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
 - (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
9. In § 18 (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7 und 10** wie folgt neu gefasst:
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
 - (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

10. **§ 19** (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 16 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

11. **§ 21** (Zeugnis. Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen.

- (2) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine englische Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
 - (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
 - (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält.
 - (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
 - (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
12. In § 22 (Masterurkunde) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:
- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
13. In § 24 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) werden die **Absätze 1** und **2** wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den

Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

14. Nach § 24 wird folgender **§ 25a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 25a
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft vom 5. Oktober 2011 (AM 17/2011, Seite 66 ff.) in der Neufassung vom 13. Juni 2013 (AM 13/2013, Seite 1 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 83 ff.) sind letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 findet von Amts wegen für alle Studierenden des Masterstudiengangs Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft ausschließlich die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (4) Studierende, die in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

15. Der bisherige § 25 wird zu **§ 25b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2020 (AM 22/2020, Seite 23 ff.), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 18. November 2022 (AM 35/2022, Seite 40 Ff.), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 7** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) wird **Absatz 4 Ziffer 1** wie folgt geändert:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. In **§ 9** (Prüfungen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert sowie **Absatz 15** neu eingefügt:
 - (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen / benotet oder unbenotet) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung
 - (15) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des

eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

3. **§ 10 Absatz 2** (Nachteilsausgleich) wird wie folgt geändert:
 - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.
4. In **§ 12** (Fristen und Termine) wird folgender **Absatz 4** neu eingefügt:
 - (4) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.
5. In **§ 13** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 21 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
6. In **§ 21** (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:
 - (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidaten oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
 - (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
7. In **§ 27** (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
8. Nach § 27 wird folgender **§ 28a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 28a
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Immobilien- und Baumanagement vom 17. September 2020 gilt in ihrer aktuellen Fassung ab dem Wintersemester 2024/2025 (1. Oktober 2024) von Amts wegen auch für diejenigen Studierenden, die bis einschließlich Sommersemester 2024 in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft eingeschrieben waren.
 - (2) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
 - (3) Studierende, die in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende der Übergangsfrist nach dieser Masterprüfungsordnung in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
9. Der bisherige § 28 wird zu **§ 28b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Immobilien- und Baumanagement. § 28a findet darüber hinaus für alle in den Masterstudiengang Bauprozessmanagement und Immobilienwirtschaft eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 62 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender **§ 8a** (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) eingefügt:

§ 8a

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Konstruktiver Ingenieurbau können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die

- Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
2. Der bisherige § 8 (Prüfungen und Nachteilsausgleich) wird zu **§ 8b** und in den **Absätzen 2, 14 und 15** wie folgt geändert. Darüber hinaus wird folgender **Absatz 16** neu eingefügt:

§ 8b

Prüfungen und Nachteilsausgleich

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausurarbeiten, Referate bzw. Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktische Prüfungen). Die jeweils

verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
- (15) Macht die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (16) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
3. In § 8 (Fristen und Termine) wird **Absatz 3** wie folgt geändert sowie folgender **Absatz 5** neu eingefügt:
- (3) Die Termine für Abgaben sowie für schriftliche und mündliche Prüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig vor Semesterbeginn durch Aushang, auf den Internetseiten der Fakultät sowie durch die Prüferinnen und Prüfer bekannt geben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (5) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

4. **§ 9** (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird in den **Absätzen 1, 2 und 4** wie folgt geändert:
- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen einer Teilleistung oder Modulprüfung durch eine erfolgreich absolvierte weitere Teilleistung oder Modulprüfung in demselben Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
 - (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 18 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausurarbeit, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 7 Absatz 8 und 9 und § 16 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 8), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 13 festgesetzt wurde.
5. In **§ 11** (Prüfungsausschuss) werden die **Absätze 2 und 3** wie folgt geändert:
- (2) Ein Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan

bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellungen. Entscheidungen über Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
6. **§ 12 Absatz 1** (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) wird wie folgt geändert:
- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin bzw. sachkundiger Beisitzer).
7. In **§ 14** (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß) wird **Absatz 2** wie folgt geändert:
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

8. § 15 (Zulassung zur Masterprüfung) wird wie folgt neu gefasst:

§ 15

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
 - (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.
9. In § 18 (Masterarbeit (Thesis)) werden die **Absätze 7** und **10** wie folgt neu gefasst:
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von fünf Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 720 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer diese Frist, kann die oder der Studierende ein neues Thema bearbeiten ohne Anerkennung eines Prüfungsversuches.
 - (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 19 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

10. § 19 (Abgabe und Bewertung der Masterarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

§ 19

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe der Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter). Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 17 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.

11. § 21 (Zeugnis. Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel) wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis ist die Gesamtnote der Masterprüfung aufzunehmen.

- (2) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden. Auf Antrag und in Absprache mit dem Prüfungsausschuss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine englische Übersetzung des Transcript of Records ausgestellt.
 - (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
 - (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Absatz 1 enthält.
 - (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
 - (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
12. In § 22 (Masterurkunde) wird **Absatz 1** wie folgt geändert:
- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
13. In § 24 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) werden die **Absätze 1** und **2** wie folgt neu gefasst:
- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen wird den

Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

- (2) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.

14. Nach § 24 wird folgender **§ 25a** (Übergangsbestimmungen) neu eingefügt:

§ 25a Übergangsbestimmungen

- (1) Die Masterprüfungsordnung Konstruktiver Ingenieurbau vom 5. Oktober 2011 (AM 17/2011, Seite 59 ff.) in der Neufassung vom 13. Juni 2013 (AM 13/2013, Seite 37 ff.) unter Berücksichtigung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau vom 19. März 2015 (AM 7/2015, Seite 10 ff.) sowie die Masterprüfungsordnung vom 8. Januar 2016 (AM 2/2016, Seite 62 ff.) sind letztmalig im Sommersemester 2024 (bis 30. September 2024) anwendbar.
- (2) Ab dem Wintersemester 2024/2025 findet von Amts wegen für alle Studierenden des Masterstudiengangs Konstruktiver Ingenieurbau ausschließlich die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen in ihrer aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbrachten Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen übertragen. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Ausnahmen.
- (4) Studierende, die in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben wurden, können beim Prüfungsausschuss beantragen bereits vor dem Ende des Sommersemester 2024 nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen in ihrer aktuellen Fassung zu studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.

15. Der bisherige § 25 wird zu **§ 25b** (Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 22. November 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Verfahrensordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübungerbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der

Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors-

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die

eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamten*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamten*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 02. November 2015 (AM Nr. 28/2015, S. 1), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 29.11.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Verfahrensordnung der Fakultät Maschinenbau zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 18. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät Maschinenbau durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professor*innen hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübungerbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. ²Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrags und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der

Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gem. § 5 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Rechtsstellung einer*eines Honorarprofessorin*Honorarprofessors

- (1) ¹Die Verleihung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die Honorarprofessor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.
- (2) ¹Durch die Verleihung wird der*die Honorarprofessor*in Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ²Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG ist, nimmt er*sie an Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht teil.
- (3) ¹Die Bezeichnung wird in der Erwartung verliehen, dass der*die Honorarprofessor*in eine enge Bindung zur Universität pflegt und sich auf seinem*ihrem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligt. ²Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz und Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat, ohne dass die*der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,

2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer*eines Professorin*Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. ²Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. ³Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) ¹Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. ²Der*Die außerplanmäßige Professor*in ist befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ³Durch die Verleihung der Bezeichnung wird er*sie Mitglied der Universität gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG. ⁴Soweit er*sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglied der Universität ist, nimmt er*sie gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 HG nicht an Wahlen teil.
- (5) ¹Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. ²Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) ¹Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an den*die Dekan*in zu richten. ²Antragsberechtigt sind die Hochschullehrer*innen und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät. ³Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) ¹Der*Die Dekan*in informiert das Rektorat über den Eingang des Antrages und leitet diesen im Anschluss an den Fakultätsrat weiter. ²Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. ³Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) ¹Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. ²Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrer*innen, ein*e akademische*r Mitarbeiter*in und ein*e Studierende*r an. ³Die Hochschullehrer*innen müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. ⁴Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. ⁵Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. ⁶Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine*n Professor*in zum*zur Vorsitzenden der Kommission. ⁷Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder des*der Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine*n entsprechende*n Nachfolger*in. ⁸Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. ⁹Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. ²Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. ³Die Gutachter*innen müssen fachkompetente Professor*innen sein, die Gutachter*innen über die Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 müssen darüber hinaus auswärtige Professor*innen sein.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) ¹Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet der*die Dekan*in das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. ²Der Begründung beizufügen sind die

eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der*des Betroffenen. ³Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.

- (7) ¹Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von dem*der Rektor*in und dem*der Dekan*in eigenhändig unterzeichnet. ²In der Urkunde ist auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs der Verleihung der Bezeichnung gemäß § 9 hinzuweisen. ³Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁴Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

¹Durch die Verleihung der Bezeichnung ist der*die außerplanmäßige Professor*in berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem*seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. ²Satz 1 gilt nicht, soweit für den*die außerplanmäßige*n Professor*in bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. ³Auf Antrag des*der außerplanmäßigen Professors*Professorin kann der*die Dekan*in ihn*sie aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. ⁴Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. ⁵Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. ⁶Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte durch ihr*sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre*seine Stellung erfordert, verletzt. ²Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die*der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer*einem Beamtin*Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. ³Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die*der Berechtigte ihrer*seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer*einem Beamtin*Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. ²Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen ein*e Begünstigte*r
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder

3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

(3) ¹Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. ²Der*Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Zugleich tritt die Verfahrensordnung der Fakultät Maschinenbau zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ vom 25. Januar 2016 (AM Nr. 4/2016, S. 1) in der Fassung der Änderungsordnung vom 2. November 2020 (AM Nr. 25/2020, S. 4) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau der Technischen Universität Dortmund vom 08.11.2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 18. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung

des Research Centers Future Energy Materials and Systems

der Research Alliance Ruhr

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Centers Future Energy Materials and Systems haben die Gremien des Research Centers Future Energy Materials and Systems mit der Genehmigung des Research Alliance Boards die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das Research Center Future Energy Materials and Systems (im Folgenden: Research Center) verfolgt das Ziel einer zielgerichteten, schnellen und nachhaltigen Entwicklung neuer dringend benötigter Materialien für Energieträgererzeugung, Energiekonversion, -speicherung und -transport sowie der dafür erforderlichen Prozesse. Dabei soll die Vision einer wissensbasierten Entwicklung neuartiger Materialien und Prozesse realisiert werden, indem der Einfluss von Zusammensetzung und Prozessierung auf Strukturen und Eigenschaften auf allen relevanten Längenskalen vom Atom bis zum Bauteil betrachtet wird. Mit diesem wissensbasierten Ansatz soll die oft noch empirisch und sequenziell vorgehende Entwicklung abgelöst werden.
- (2) Gremien des Research Centers sind das Scientific Board und die General Assembly, deren Funktion in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Centers definiert sind.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Research Centers obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director vertritt die Belange des Research Centers in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates. Er*sie informiert das Scientific Board über die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Research Centers im Besonderen, über die langfristige Programmplanung, übergreifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das Research Center im Besonderen.
- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Research Centers im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal pro Jahr über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
- (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist diese auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director,

eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.

- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen zu einem Termin innerhalb der folgenden 14 Tage eine weitere Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (10) Das Scientific Board und die General Assembly gelten als beschlussfähig, solange deren Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung des jeweiligen Gremiums eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist per Antrag festzustellen. Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann der*die Director die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird; anderenfalls hat der*die Director die Sitzung zu schließen.
- (11) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll. Anschließend versendet der*die Director an alle stimmberechtigten Mitglieder den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (12) Die Geschäftsführung fertigt ein Sitzungsprotokoll an. Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen von der Geschäftsstelle unter Angabe einer Frist von zehn Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich alle drei Monate statt.

- (2) Beschlüsse des Scientific Board werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören drei bis fünf nationale und international anerkannte Wissenschaftler*innen an.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in strategisch wissenschaftlichen Belangen des Research Centers.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit bis zur nächsten regulären Besetzung bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Research Centers einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.
- (6) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das Research Center an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Boards sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.

- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Research Centers obliegt im Regelfall der Geschäftsstelle. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit den Pressestellen der Ruhr-Universität Bochum, der Universität Duisburg-Essen und der Technischen Universität Dortmund und/oder dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 27.11.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Dortmund, den 19. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Geschäftsordnung des Research Centers Chemical Sciences and Sustainability der Research Alliance Ruhr

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Research Centers Chemical Sciences and Sustainability haben die Gremien des Research Centers Chemical Sciences and Sustainability mit der Genehmigung des Research Alliance Boards die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Aufbau
- § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 3 Sitzungen/Öffentlichkeit
- § 4 Scientific Board
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 General Assembly
- § 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Aufbau

- (1) Das Research Center Chemical Sciences and Sustainability (im Folgenden: Research Center) zielt auf ein molekulares Verständnis von chemischen Reaktionen, Prozessen und Produkten. Dadurch sollen innovative, umweltfreundliche und ökonomisch-kompetitive technologische Anwendungen in der Chemie bis hin zur Pharmazie erschlossen werden. Die spezifischen Aufgaben und Ziele des Research Centers ergeben sich aus § 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (2) Gremien des Research Centers sind das Scientific Board und die General Assembly.
- (3) Als Beratungsorgan des Scientific Boards fungiert ein wissenschaftlicher Beirat.
- (4) Die administrative Leitung des Research Centers obliegt der Geschäftsstelle.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Der*die Director informiert das Scientific Board in seiner*ihrer Funktion als Mitglied des Research Alliance Directorates über Entscheidungen von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung für die Entwicklung der Research Alliance im Allgemeinen und des Research Centers im Besonderen. Insbesondere informiert der*die Director über Entscheidungen, die die

- langfristige Programmplanung, übergreifende Finanzierungsfragen und die Berufungsverfahren der beteiligten Hochschulen mit Blick auf die Research Alliance im Allgemeinen und das Research Center im Besonderen betreffen.
- (2) Das Scientific Board informiert die Mitglieder des Research Centers im Rahmen der jährlichen General Assembly über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
 - (3) Das Scientific Board informiert den wissenschaftlichen Beirat einmal pro Jahr über die das Research Center betreffenden wichtigsten Entwicklungen und geplanten Maßnahmen.
 - (4) Das Scientific Board und die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle informieren einander regelmäßig und umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassen.
 - (5) Das Research Center bekennt sich zu den jeweils geltenden Gender Benchmarks der Research Alliance und berücksichtigt insbesondere den Punkt „Diversity“ bei der Personalauswahl.

§ 3 Sitzungen/Öffentlichkeit

- (1) Es finden regelmäßig Sitzungen des Scientific Boards, der General Assembly und des wissenschaftlichen Beirats statt. Abweichend von den in §§ 4-6 festgelegten Sitzungsrhythmen ist die Einberufung von Sondersitzungen auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats bzw. der General Assembly möglich.
- (2) Die Sitzungen des Scientific Boards und der General Assembly werden von dem*der Director einberufen. Der*die Director leitet die Sitzungen.
- (3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Soweit Vertraulichkeit geboten ist, ist diese auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Scientific Boards, des wissenschaftlichen Beirats und der General Assembly zu wahren.
- (4) Die Sitzungen können in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft der*die Director.
- (5) Findet eine Sitzung in elektronischer Kommunikation statt, dürfen Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel 14 Tagen, spätestens jedoch eine Woche vorher, und unter Angabe der Tagesordnung sowie der Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen. Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- (7) Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des jeweiligen Gremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Es obliegt dem*der Director, eingereichte Tagesordnungspunkte je nach Dringlichkeit und Stand der Vorbereitung für Sitzungen zu priorisieren und zu terminieren.
- (8) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung des jeweiligen Gremiums festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (9) Das Scientific Board und die General Assembly sind beschlussfähig, wenn deren Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von dem*der Director festgestellt. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, beruft der*die Director mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der folgenden 14 Tage eine neue Sitzung ein, in der das Scientific Board bzw. die General Assembly ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- (10) Beschlüsse können insbesondere bei Eilbedürftigkeit außerhalb einer regulären Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des jeweiligen Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Mit der Teilnahme an der Beschlussfassung gilt die Zustimmung zur Form der Beschlussfassung als erteilt. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, bestimmt der*die Director, ob die Stimmabgabe mit Unterschrift und Datum, in Papierform oder per E-Mail in elektronischer Form erfolgen soll. Anschließend versendet der*die Director an alle stimmberechtigten Mitglieder den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wahlen und Personalentscheidungen, diese erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (11) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer*der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter*der Sitzungsleiterin unterzeichnet.
- (12) Das Protokoll wird den Sitzungsteilnehmer*innen von der Geschäftsstelle unter Angabe einer Frist von zehn Tagen für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen bei der Geschäftsstelle eingehen.

§ 4 Scientific Board

- (1) Die Sitzungen des Scientific Boards finden grundsätzlich zweimal im Jahr statt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Director.
- (3) Abstimmungen finden in der Regel offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds sowie in Fällen, die besondere Vertraulichkeit verlangen (z.B. bei Personalangelegenheiten), ist geheim abzustimmen.

§ 5 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung des Scientific Boards wird ein wissenschaftlicher Beirat bestellt. Ihm gehören mindestens fünf international anerkannte Wissenschaftler*innen oder Industrievertreter*innen an, die thematisch im Bereich des Research Centers tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Scientific Board in allen wissenschaftlichen Belangen des Research Centers.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Im Fall des Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren neu bestellt.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat kommt einmal im Jahr zusammen.
- (5) Unterlagen, die für die Wahrnehmung seiner Beratungsaufgaben unerlässlich sind, sind dem wissenschaftlichen Beirat in der Regel 14 Tagen, spätestens jedoch eine Woche, vor Sitzungsbeginn von der Geschäftsstelle zuzusenden.
- (6) Die konstituierende Sitzung des wissenschaftlichen Beirats wird von dem*der Director des Research Centers einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählt der wissenschaftliche Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Er*sie leitet die Sitzungen.

- (7) Die Tätigkeit im wissenschaftlichen Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 General Assembly

- (1) Die General Assembly kommt einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder der General Assembly wählen aus der Mitte wissenschaftlichen Mitarbeitenden eine*n Sprecher*in mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens wird ein*e neue*r Sprecher*in für den Rest der Amtszeit neu gewählt.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich geheim statt.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- (1) Die Erteilung von übergreifenden Auskünften über das Research Center an Presse, Hörfunk, Fernsehen und Online-Medien ist im Regelfall dem*der Director vorbehalten. Im Vertretungsfall können nach Rücksprache mit dem*der Director auch Mitglieder des Scientific Boards sowie Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Auskünfte erteilen.
- (2) Die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und anderweitigen öffentlichen Mitteilungen über die übergreifenden wissenschaftlichen Aktivitäten des Research Centers wird mit der Geschäftsstelle abgestimmt. Davon ausgenommen sind Meldungen, die für die Research Alliance von übergeordneter Bedeutung und insofern mit dem Coordination Office der Research Alliance abzustimmen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der beteiligten Hochschulen zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Research Alliance Boards vom 27.11.2023.

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.

Dortmund, den 19. Dezember 2023

Der Rektor der
Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer